



TÄTIGKEITSBERICHT 2014

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2015 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 StLVwGG (Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz), LGBl. Nr. 57/2013 idF LGBl Nr. 175/2013, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2014 beschlossen.

Für die Vollversammlung
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark
der Präsident:



Dr. Gerhard Gödl

Organisation:

1.	<u>Allgemein</u>	5
2.	<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	5
3.	<u>Aufgabenbereich</u>	6
4.	<u>Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes</u>	7
5.	<u>Organisation</u>	8
	5.1. <u>Personalstand</u>	8
	5.2. <u>Räumliche Situation</u>	9
	5.3. <u>Bürotechnische Ausstattung</u>	10
	5.4. <u>Ausstattung Bibliothek</u>	10
6.	<u>Personal- und Sachaufwand</u>	11
7.	<u>Gerichtsaufwand</u>	11
	7.1. <u>Zeugengebühr</u>	11
	7.2. <u>Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten</u>	11
	7.3. <u>Kosten für Sachverständige und Dolmetscher</u>	12
	7.4. <u>Gesamtaufwand</u>	12
	7.5. <u>Vergleich zum Vorjahr (UVS)</u>	12

Tätigkeitsbericht:

1.	<u>Geschäftsgang</u>	13
	1.1. <u>Aktenanfall</u>	13
	1.2. <u>Erledigungen</u>	13
	1.3. <u>Mündliche Verhandlungen</u>	14
	1.4. <u>Parteienvertretungen und Verfahrenshilfe</u>	14
	1.5. <u>Dolmetscher und Übersetzungskosten</u>	14
	1.6. <u>Höchstgerichtliche Verfahren</u>	15
	1.7. <u>Begutachtungen und Verordnungsanfechtungen</u>	15
2.	<u>Vollversammlungen</u>	15
3.	<u>Judikaturdokumentation</u>	16
	3.1. <u>Interne Dokumentation</u>	16
	3.2. <u>Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)</u>	16
4.	<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>	17
	4.1. <u>Internetauftritt</u>	17
	4.2. <u>Informations- und Medienstelle</u>	17
5.	<u>Aus- und Weiterbildung</u>	18
	5.1. <u>Workshops</u>	18
	5.2. <u>Arbeitskreise des Evidenzbüros</u>	19
	5.3. <u>Bundesverwaltungsakademie</u>	19
6.	<u>Außenkontakte</u>	20
	6.1. <u>Präsidentenkonferenz</u>	20
	6.2. <u>Evidenzstellentreffen</u>	20
	6.3. <u>Maiforum</u>	20
	6.4. <u>Kontakte zu anderen Dienststellen</u>	21
	6.5. <u>Kontakte zur Universität Graz</u>	21

Erfahrungen:

1. <u>Geschäftsgang</u>	22
2. <u>Vorinstanzliche Entscheidungen</u>	22

Statistiken:

1. <u>Personal- und Sachaufwand</u>	24
2. <u>Gerichtsaufwand</u>	25
2.2. <u>Vergleich Gerichtsaufwand (LVwG - UVS)</u>	25
2.3. <u>Zeugengebühren</u>	26
2.4. <u>Sachverständigengebühren</u>	27
2.5. <u>Dolmetschergebühren</u>	28
2.6. <u>Verfahrenskosten</u>	29
2.7. <u>Mahngebühren</u>	30
2.8. <u>Kommissionsgebühren</u>	31
2.9. <u>Vergabepauschalgebühren</u>	32
3. <u>Geschäftsgang</u>	33
3.1. <u>Jahresvergleich 2010 – 2014 (UVS - LVwG)</u>	33
3.2. <u>Eingänge gegliedert nach Behörden</u>	34
3.3. <u>Eingänge gegliedert nach Strafnormen</u>	38
3.4. <u>Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten</u>	40
3.5. <u>Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen</u>	41
3.6. <u>Erledigungsarten im Vergleich</u>	42
3.7. <u>Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes</u>	43
3.8. <u>Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes</u>	44

1. Allgemein

Nach einer jahrzehntelangen Diskussion, im Lichte der strengen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Garantie eines fairen Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK, wurde in Österreich mit 01.01.2014 eine der größten Rechtsschutzreformen der zweiten Republik Wirklichkeit. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51 wurde in Österreich eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen.

In allen neun Bundesländern wurden Landesverwaltungsgerichte und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht sowie ein Bundesfinanzgericht eingerichtet. Durch diese „Verwaltungsgerichte erster Instanz“ wird nun der Rechtsschutz, welcher bisher durch die „Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder“, den „Unabhängigen Finanzsenat“, das Bundesvergabeamt, den Asylgerichtshof und weitere 120 sonstige weisungsfreie Sonderbehörden sowie weisungsgebundene Berufungsbehörden gegeben war, gewährleistet und grundlegend neu geregelt. Die bis dahin zuständigen weisungsfreien Behörden wurden mit 01.01.2014 aufgelöst.

Erstmals haben nun auch die Bundesländer einen Anteil an der Staatsfunktion „Gerichtsbarkeit“ und wurde somit das bundesstaatliche Prinzip der Bundesverfassung auch in diesem Bereich umgesetzt.

Die eingeführte „Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz“ führt zu einer Beschleunigung des Rechtsschutzes für alle Beteiligten, zumal die administrativen Instanzenzüge, mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, abgeschafft wurden und somit Beschwerden gegen Akte der Verwaltung direkt von einem Gericht überprüft werden können. Dies entspricht nun in allen Fällen den Vorgaben der europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Gesetzliche Grundlagen

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde der verfassungsrechtliche Grundstein für die Verwaltungsgerichte geschaffen. Die

verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich nunmehr in den Art 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, kein eigenes Verfahrensrecht erlassen. Der Gesetzgeber hat sich nicht dazu entschlossen, das AVG derart zu novellieren, dass dieses für die Verwaltungsgerichte zur Gänze anwendbar wird, sondern hat stattdessen das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz erlassen und das AVG, sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Verwaltungsgerichte als lediglich subsidiär anwendbar erklärt. Somit ist das Verfahrensrecht der Landes- sowie des Bundesverwaltungsgerichtes nun einheitlich im VwGVG geregelt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung mussten die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgerichte der Länder durch die jeweiligen Landesgesetzgeber erlassen werden. Dies erfolgte für die Steiermark durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 57/2013 (StLVwGG). Gemäß § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG wurde von der konstituierenden Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark daraufhin am 17. September 2013 die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

3. Aufgabenbereich

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, gegen Verletzung der Entscheidungspflicht und gegen Weisungen an Schulbehörden des Bundes.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten erweitert werden. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr.

26/2013, das Landesrecht vollständig novelliert, dass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

4. Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es, dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend, unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, welche nur durch taxative Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen generell in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist. Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, wie auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen.

Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für Rechtsangelegenheiten zuständig, welche weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden. So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann wenn, wie bei den Landwirtschaftskammern, durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen, diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Zu erwähnen ist auch, dass die Zuständigkeit durch die Landesgesetzgeber in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (delegiert) werden kann. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Disziplinarrechts für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist auch

eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 zuständig, welcher von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

5. Organisation

5.1. Personalstand

Im Dienstpostenplan des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark waren für das Jahr 2013/2014 46,75 Dienstposten vorgesehen, wovon 21 Dienstposten für Richterinnen und Richter ausgewiesen waren. Aufgrund der Umstellung zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der dadurch bedingten Auflösung der „Unabhängigen Verwaltungssenate“ und Kompetenzerweiterung der neu geschaffenen Verwaltungsgerichte, konnte mit dem seinerzeit im Dienstpostenplan 2013/2014 ausgewiesenen Personal nicht mehr das Auslangen gefunden werden.

Im ersten Berichtsjahr wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark folgenden Personalstand auf:

38 Richterinnen und Richter (davon jeweils ein Dienstantritt mit Juli und einer mit August), sowie ein juristischer Mitarbeiter und ein Trainee im Evidenzbüro. Zusätzlich waren 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich, ein Mitarbeiter in der Informations- und Medienstelle, ein Lehrling, ein weiterer Trainee, ein Rechtspraktikant und zwei Ferialpraktikanten beim Landesverwaltungsgericht beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern sind 8 Personen teilzeitbeschäftigt und drei Personen in Karenz. Darüber hinaus beschäftigt das Landesverwaltungsgericht 6 begünstigte Behinderte.

Mit Wirkung vom 01.12.2014 wurde Hofrätin Dr. Monika Drexel von der Landesregierung zur neuen Vizepräsidentin ernannt. Sie folgt der langjährigen Vizepräsidentin und ehemaligen Stellvertretenden Senatsvorsitzenden des UVS Steiermark, Hofrätin Dr. Reingard Steiner, nach, die mit 30.11.2014 in den Ruhestand trat.

5.2. Räumliche Situation

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Räumlichkeiten der Landesbuchhaltung in der Burggasse 9, 11 und 13, welche bereits im Jahr 2013 für den Platzbedarf des Landesverwaltungsgerichtes adaptiert wurden und den 3 weiteren Verhandlungssälen in der Burggasse 13, welche mit März 2014 fertig gestellt wurden, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es stehen dem Landesverwaltungsgericht 7 Verhandlungssäle zur Verfügung, wovon jene in der Burggasse dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die räumliche Kapazität ist nunmehr knapp ausreichend. Angestrebt wird jedoch eine Unterbringung des gesamten Landesverwaltungsgerichtes in einem, den neuesten Sicherheitsstandards angepassten, Bereich in der Burggasse 11 – 13.

Der Schutz der Richterinnen und Richter sowie des administrativen Personals ist nun in der Hauptverhandlungszeit (Montag bis Freitag 08:30 – 13:30 Uhr) durch einen Sicherheitsdienst, welcher Eingangskontrollen durchführt, gewährleistet. Zusätzlich wurden sämtliche Eingänge mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichtes gelangen. Trotz dieser Sicherheitsvorkehrung wird es auch – wie ein Anlassfall im Berichtsjahr gezeigt hat – in Zukunft erforderlich sein, die Sicherheitsstandards in enger Kooperation mit der Sicherheitsbehörde weiter zu entwickeln. Obwohl der räumliche Bedarf durch die Objekte, welche dem Landesverwaltungsgericht zur Verfügung stehen und sich allesamt im Eigentum des Landes befinden, gedeckt ist, wäre es in Zukunft erstrebenswert, das Gericht in einem Objekt unterzubringen, um so effektive Zugangskontrollen mittels Sicherheitsschleuse für das gesamte Gericht vorzusehen. Dies würde auch den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis entsprechen, zumal sich dadurch administrative Wege wesentlich verkürzten, nicht an zwei Standorten Sicherheitskontrollen durchgeführt werden müssten und mit einer Portierloge das Auslangen gefunden werden könnte. Wesentlich ist aber der Umstand, dass nur so die Sicherheit für alle Bediensteten am besten gewährleistet werden kann.

5.3. Bürotechnische Ausstattung

Aufgrund der Einführung der Landesverwaltungsgerichte und dem daraus resultierenden Personalzuwachs sowie der Schaffung zusätzlicher Verhandlungssäle wurden insgesamt 21 PC's und 4 Notebooks, zusätzlich zur vorhandenen Ausstattung des UVS, neu angeschafft. Drei dieser Notebooks werden zur Beweismittelvorführung verwendet und befinden sich aus Sicherheitsgründen nicht im Landesdatennetz. 13 PC's konnten jene Personen, die aus dem Bereich des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in das Landesverwaltungsgericht wechselten, aus den Abteilungen mitbringen.

16 PC's wurden reinvestiert sowie 25 Bildschirme (15" bzw. 17") gegen neue 24-Zoll-Bildschirme ausgetauscht. Ein ausgeschiedener PC wurde der karitativen Verwendung in einer Volksschule zugeführt, die restlichen ausgeschiedenen Geräte über die A1 entsorgt.

Seit September verstärkt eine blinde Assistentkraft unser Team und wurde ein spezieller Braille-Arbeitsplatz eingerichtet.

Nachdem bereits im Vorjahr die Einführung des digitalen Diktierens erfolgte, wurden weitere 24 digitale Diktiergeräte, 16 Abhörsets für die Assistentkräfte sowie 13 Lizenzen angekauft, womit im Berichtsjahr die Vollausrüstung in diesem Bereich erreicht werden konnte und die Hardware-Ausrüstung den betrieblichen Anforderungen weitgehend entspricht.

Zusätzlich stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Rechtsdatenbanken (RIS, LexisNexis, RDB und dem AVG-Onlinekommentar von Hengstschläger/Leeb) zur Verfügung, um eine rasche, dem Stand der Technik entsprechende Literaturrecherche gewährleisten zu können.

5.4. Ausstattung Bibliothek

Die Bibliothek verzeichnete einen Ausgabenbestand im Jahre 2014 von € 17.889,53, wobei € 8.400,60 auf Bücher, € 4.427,82 auf Abonnements von Zeitschriften, € 4.114,86 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen, € 718,09 auf die Tageszeitungen (Presse, Kronen Zeitung, Kleine Zeitung) und € 228,16 für das Binden der Zeitschriften entfielen.

Der Bücherbestand in der Hauptbibliothek umfasste zum Ende des Berichtsjahres 2.211 Bücher, wobei 28 Bücher aus der Bibliothek ausgeschieden wurden. Die

Handbibliotheken umfassen 902 Bücher. 123 Bücher wurden aus den Handbibliotheken ausgeschieden. Dies ergibt eine Gesamtanzahl von 3.113 Büchern. Die in der Hauptbibliothek aufliegenden Zeitschriften für das Jahr 2014 werden im darauffolgenden Jahr gebunden.

6. Personal- und Sachaufwand

Der Personal- und Sachaufwand – ausgenommen die EDV-Ausstattung – des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist im ordentlichen Haushalt des Landesvoranschlages gesondert ausgewiesen. Die dort ausgewiesenen Mittel werden von der Personalabteilung (Personal- und Reisekosten), der Abteilung Zentrale Dienste (Objektkosten) und dem LVwG Steiermark administriert. Die Verfügung dieser Mittel obliegt dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

7. Gerichtsaufwand

7.1. Zeugengebühr

Im Berichtsjahr wurden in **407** Verfahren, in welchen von einvernommenen Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an **558** Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von **€ 23.667,50** zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort ausbezahlt werden konnten. In **26** Fällen erfolgte die Auszahlung mittels Überweisung. **101** Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In **47** Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

7.2. Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten

Im Jahr 2014 sind an Beiträgen zu den Kosten der **Beschwerdeverfahren** im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes **€ 72.714,80**, an sonstigen **Verfahrenskosten und Gebühren € 86.416,38** (Ordnungsstrafen, Kommissionsgebühren, Mahngebühren, Vergabe-Pauschalgebühren und Ersätze von Ausgaben) eingenommen worden. Zu diesen Einnahmen kommen noch die von den Beschwerdeführern zu leistenden Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger in Höhe von **€ 23.644,71** und Dolmetscher in Höhe von **€ 6.993,52**, sodass sich die Einnahmen des LVwG Steiermark im Jahr 2014 einschließlich offener Forderungen auf **€ 189.769,41** beliefen.

Für Vorschreibungen des UVS Steiermark musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Betrag von € **13.203,76** und auf Grund von unberechtigten Forderungen der Betrag von € **3.382,40** abgeschrieben werden. An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind € **652,00** angefallen.

7.3. Kosten für Sachverständige und Dolmetscher

Als Aufwand für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen insgesamt € **64.141,64** an. Als Aufwand für die Beiziehung von Dolmetschern waren € **17.842,62** zu leisten. In Summe ergibt das einen Aufwand für Barauslagen von € **81.984,26**. Diesem Aufwand stehen Vorschreibungen an die Beschwerdeführer auf Refundierung dieser Kosten in Höhe von € **30.638,23** gegenüber. Dem LVwG Steiermark entstanden somit im Jahr 2014 für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von € **51.346,03**.

7.4. Gesamtaufwand

Dem Justizaufwand in der Gesamthöhe von € **123.194,24** stehen im Jahr 2014 Einnahmen in Höhe von € **189.769,41** gegenüber, sodass sich der Saldo auf € **66.575,17** beläuft.

7.5. Vergleich zum Vorjahr (UVS)

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich zum Jahr 2013 ist dem Anhang zu entnehmen. Diese Gegenüberstellungen müssen aber dahingehend betrachtet werden, dass diese nicht immer valide, vergleichbare Aussagen treffen, da die Zahlen des vorangegangenen Berichtsjahres noch den Unabhängigen Verwaltungssenat betreffen und ein direkter Vergleich dieser beiden Institutionen nicht in allen Fällen möglich ist.

1. Geschäftsgang

1.1. Aktenanfall

Im Berichtsjahr wurden dem Verwaltungsgericht **4638** Fälle vorgelegt, **1295** Fälle mussten vom Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark an das Landesverwaltungsgericht übertragen werden. Im ersten Jahr des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark weist dieses somit einen Stand von **5933** Fällen auf, was dem prognostizierten Akteingang für das Berichtsjahr entspricht. Im Vergleich mit der Jahresbilanz 2013 des UVS Steiermark (**3813** Fälle) hat das Landesverwaltungsgericht somit **825** Fälle (21,6 %) mehr zu bearbeiten. Vom Gesamtanfall entfallen auf Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen **1704** Geschäftsfälle (36,7 %). Somit ist bei gleicher Zuständigkeit in diesem Bereich zwischen UVS und Landesverwaltungsgericht ein Rückgang zum Vorjahr (**2488** Fälle) von **784** (31,5 %) zu verzeichnen. Dies entspricht im Berichtsjahr den österreichweiten Erfahrungen der Verwaltungsgerichte.

Im Berichtsjahr entfielen von den eingegangenen Akten 23 Verfahren auf eine Senatszuständigkeit. Die Zuständigkeit von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern stellt nunmehr den Regelfall dar. Die Senatszuständigkeit findet sich nur mehr in einzelnen Materienbereichen.

Der Aktenanfall im Berichtsjahr, aufgeschlüsselt nach Rechtsgebieten, belangten Behörden, sowie Einzelrichter- und Senatszuständigkeit und ein Eingangsvergleich, sind im Anhang ausgewiesen und grafisch dargestellt.

1.2. Erledigungen

Insgesamt **4403** Geschäftsfälle wurden im Berichtsjahr erledigt. Es ist gegenüber dem Vorjahr ein **Erledigungsanstieg von 248 Geschäftsfällen** (2013: 4155), sohin um **6 %**, zu verzeichnen. Am **Ende des Berichtsjahres** verblieben somit **1.530 anhängige Geschäftsfälle**.

Dies ergibt eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von ca. 140 Geschäftsfällen im Berichtsjahr. Damit liegt das Landesverwaltungsgericht Steiermark im österreichischen Durchschnitt. Zu bemerken ist noch, dass aufgrund

der geringeren Anzahl von Strafverfahren und der neuen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte, nun wesentlich komplexere Administrativverfahren zu führen sind, die deutlich mehr Bearbeitungszeit und Aufwand erfordern. Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies bedeutet, dass nach Bewertung **5979** Akten erledigt wurden. Dies ergibt eine durchschnittliche Belastung von **184** Punkten je Gerichtsabteilung.

1.3. Mündliche Verhandlungen

In **1.606** Geschäftsfällen wurde eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt. In **11** Fällen war eine externe Verhandlung mit Assistenzdienst notwendig. Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich, dass in **37%** der Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei aus Gründen der Verfahrensökonomie einige Geschäftsfälle zu einer Verhandlung verbunden und gemeinsam verhandelt wurden.

1.4. Parteienvertretungen und Verfahrenshilfe

In **4.244** Verfahren waren Parteien vertreten. Es wurden **42 Verfahrenshilfeanträge** gestellt, wovon **2 Anträge** positiv erledigt wurden, drei zurückgewiesen und zwei weitere zurückgezogen wurden. Die restlichen **35 Verfahrenshilfeanträge** wurden abgewiesen.

1.5. Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Im Vergleich zum Vorjahr stieg im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in welchen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, von **145** Fälle (2013) auf **245** Fälle (2014), somit um **68,97%**. Dies lässt sich einerseits durch die neuen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes, insbesondere des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts, erklären. Andererseits steigen die Dolmetscher- und Übersetzungskosten durch den Vollzug des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, da in diesen Verfahren die Beschuldigten meist im Ausland wohnhaft und der deutschen Sprache nicht mächtig sind und aufgrund der Dolmetschrichtlinie (RL 201/64/RL), welche aufgrund von Säumigkeit des Verfahrensgesetzgebers im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht unmittelbar anwendbar ist, in vielen Fällen nicht nur ein Dolmetscher dem Verfahren beigezogen werden musste, sondern auch wesentliche Unterlagen (insbesondere auch die

Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes) übersetzt werden mussten. Diese Kosten sind, soweit sie für den Beschwerdeführer anerlaufen, immer von Amts wegen zu tragen.

1.6. Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes **30** Beschwerden an den **Verfassungsgerichtshof** und **34** ordentliche und **198** außerordentliche Revisionen an den **Verwaltungsgerichtshof** erhoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr in **18** Fällen eine Entscheidung getroffen, der Verwaltungsgerichtshof hat über anhängige Revisionen in **121** Fällen entschieden. Eine detaillierte Aufschlüsselung und grafische Aufbereitung findet sich im Anhang.

1.7. Begutachtungen und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche Gesetzesentwürfe begutachtet und Stellungnahmen dazu abgegeben. Eine Gesetzes- oder Verordnungsanfechtung erfolgte im Berichtszeitraum nicht.

2. Vollversammlungen

Die konstituierende Vollversammlung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark fand am 17. September 2013 statt, in welcher gemäß § 41 StLVwGG die Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses (gewählte Mitglieder: Ing. Mag. Höcher, Dr. Merl und Dr. Wittmann; Ersatzmitglieder: Mag. Schnabl, Mag. Schmalzbauer und Dr. Hermann) gewählt wurden. In derselben Sitzung wurde auch die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG (GO-LVwG) beschlossen.

Am 10.01.2014 fand eine weitere Vollversammlung statt, in welcher der Disziplinarausschuss (Mitglieder: Mag. Schlossar-Schiretz, Mag. Bellina-Freimuth und Dr. Ortner; Ersatzmitglieder: Dr. Erkinger, Dr. Drexel und Mag. Schönegger) gemäß § 9 Abs 4 Z 1 iVm § 12 Abs 1 StLVwGG sowie gemäß § 9 Abs 4 Z 1 iVm § 10 Abs 1 StLVwGG die weiteren Mitglieder des Personalausschuss (gewählte Mitglieder: Dr. Lehofer-Pfiffner, Mag. Ebner-Steffler, Dr. Hanel, Dr. Auprich und Dr. Stühlinger; Ersatzmitglieder: Mag. Schermann, Mag. Hübler, Dr. Clement, Mag. Stocker und Dr. Rath) gewählt wurden. Im Berichtsjahr fand am 27.06.2014 eine zusätzliche Vollversammlung statt.

Im Berichtsjahr wurden weiters sieben Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses, fünf Sitzungen des Personalausschusses sowie monatlich eine Dienstbesprechung abgehalten.

3. Judikaturdokumentation

3.1. Interne Dokumentation

Durch das Evidenzbüro werden sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes evident gehalten. Den Richterinnen und Richtern steht ein internes EDV-Programm zur Verfügung, über welches mittels Suchworten die bisherigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes sowie des UVS gezielt nach Wörtern oder Gesetzen durchsucht werden können.

Darüber hinaus übermitteln alle Verwaltungsgerichte jene Entscheidungen an das Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes, welche in Revision gezogen oder mittels Beschwerde an den VfGH bekämpft wurden, samt der dazu ergangenen Judikatur der Höchstgerichte. Diese Entscheidungen werden allesamt gesichtet und sofern diese für das Landesverwaltungsgericht Steiermark ebenfalls von Relevanz sind, den zuständigen Richtern in gekürzter, übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

Als Publikationsorgan der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes dient die „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Verlages Österreich. Diesem werden pro Ausgabe die fünf, für die Allgemeinheit relevantesten Entscheidungen seit der letzten Ausgabe, samt kurzer Zusammenfassung und anonymisiertem Volltext zur Verfügung gestellt und von dieser auch publiziert.

3.2. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden, wie gemäß § 29 StLVwGG vorgesehen, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Diese Entscheidungen werden durch das Evidenzbüro anonymisiert, ein Rechtssatz, aus welchem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt, erstellt und veröffentlicht. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro weiters der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden für das Landesverwaltungsgericht Steiermark 61 Rechtssätze und 56 Volltexte veröffentlicht. Darüber hinaus wurden auch noch 28 Rechtssätze und 27 Volltexte des Unabhängigen Verwaltungssenates erfasst und veröffentlicht.

4. Öffentlichkeitsarbeit

4.1. Internetauftritt

Für das Landesverwaltungsgericht Steiermark wurde ein neuer Webauftritt erstellt. Dieser wurde von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes umgesetzt. Ziel war es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen über das Beschwerdeverfahren in gekürzter und übersichtlicher Form auf der Homepage darzustellen. Es stehen seither alle wesentlichen Informationen über das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht auch online zur Verfügung. Zusätzlich wird auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht.

Darüber hinaus werden auf der Homepage neben den organisatorischen Informationen auch sämtliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen kundgemacht.

Anlassbezogen wird auf der Homepage auch auf Entscheidungen von grundlegender Bedeutung hingewiesen und diese in gekürzter bzw. vereinfachter Form dargestellt.

4.2. Informations- und Medienstelle

Bei Einführung des Landesverwaltungsgerichts wurde am 03. Jänner 2014 eine Pressekonferenz des Präsidenten abgehalten, die in den Regionalmedien ein breites Echo fand.

Um eine professionelle, dem Bürgerservice entsprechende Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht dafür eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Dies war im Hinblick auf die Vorarbeiten zur Verwaltungsgerichtsbarkeit und den dadurch entstandenen Mehraufwand an Öffentlichkeitsarbeit notwendig geworden. Nunmehr bietet das Landesverwaltungsgericht eine einheitliche Ansprechstelle für alle Medienvertreter und jene Personen, die auf der Suche nach gezielten Informationen, das Verwaltungsgericht bzw. das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht betreffend, sind.

Damit kann dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit besser Rechnung getragen werden und stellt einen zusätzlichen Bürgerservice dar.

Im Berichtsjahr 2014 wurden von diversen Medien über 110 Berichte veröffentlicht. Im Zuge dieser Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, welche durch die Informations- und Medienstelle beantwortet wurden. Diesbezüglich zeigt sich, dass der Informations- und Erklärungsbedarf innerhalb der Bevölkerung stetig steigt und der dadurch bedingte Aufwand der Öffentlichkeitsarbeit insgesamt deutlich zunimmt.

Nachdem nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht werden, kam es im Berichtsjahr auch zu einigen Anfragen über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, welche zentral und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet wurden.

5. Aus- und Weiterbildung

Die Richterinnen und Richter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich haben im Berichtsjahr an zahlreichen Seminaren teilgenommen. Insbesondere wurden die von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotenen fachspezifischen Fortbildungen in Anspruch genommen.

Der Ausbildungsschwerpunkt lag im Berichtsjahr vor allem im neu geschaffenen Verfahrensgesetz für die Verwaltungsgerichte, sowie dem Revisionsmodell an den Verwaltungsgerichtshof. Diesbezüglich wurde durch die LAVAK das Seminar „Follow-Up Verwaltungsverfahrenrecht“ mit dem Vortragenden Dr. Larcher (Vizepräsident Landesverwaltungsgericht Tirol) angeboten, welches speziell auf die Wünsche und Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst war.

Weiters bestand auch in jenen Bereichen, in welchen der Unabhängige Verwaltungssenat nicht als Rechtsmittelinstanz zuständig war, ein erhöhter Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere im Baurecht, wo zahlreiche Seminare mit Fachvortragenden selbst organisiert wurden.

5.1. Workshops

Mit den betreffenden Materien befasste Richterinnen und Richter nahmen auch im Berichtsjahr an zahlreichen Workshops, welche jährlich zu Fragen des

Führerschein-, Gewerbe-, Fremden- und Umweltrechts stattfinden teil und dem kollegialen Erfahrungsaustausch dienen.

5.2. Arbeitskreise des Evidenzbüros

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden auch zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt. Diese sind in Rechtsmaterien gegliedert und es nehmen daran jene Richterinnen und Richter teil, welche in dem jeweiligen Rechtsbereich judizieren. Im Berichtsjahr wurden drei Verfahrensrechtsarbeitskreise, neun Verkehrsrechtsarbeitskreise, neun Arbeits- und Sozialversicherungsrechtsarbeitskreise, sowie 12 Sozial- und Behindertenrechtsarbeitskreise abgehalten.

Des Weiteren wurde durch das Evidenzbüro eine Fortbildungsveranstaltung mit der Landesverkehrsabteilung Steiermark organisiert. Im Rahmen dieser Veranstaltung lernten die Richterinnen und Richter sämtliche technischen Hilfsmittel der Polizei zur Geschwindigkeitsmessung, Abstandsmessung und Verwiegung von Fahrzeugen unter Realbedingungen kennen. Dies erleichtert den Teilnehmern in Zukunft die Rechtsprechung in diesem Bereich, da sie nun einen Einblick in die technischen Möglichkeiten und deren korrekte Handhabung bekommen haben.

Im Rahmen eines Verkehrsrechtsarbeitskreises wurde ein Vortrag über das österreichische Mautsystem der ASFINAG organisiert. Im Zuge dieses Vortrages bekamen die Teilnehmer einen detaillierten Überblick über das österreichische Mautsystem und deren technische und organisatorische Überwachung bzw. die Rechtdurchsetzung durch die ASFINAG.

5.3. Bundesverwaltungsakademie

Durch die Präsidentenkonferenz organisiert, konnten schon im Berichtsjahr zahlreiche Richterinnen und Richter an Fortbildungsveranstaltungen der Bundesverwaltungsakademie teilnehmen. Die Bundesverwaltungsakademie bietet nun ein, für alle Richterinnen und Richter, speziell abgestimmtes Seminarprogramm und deckt so weitere, auf Landesebene nicht durchführbare Fortbildungen ab. Dadurch kann auch gewährleistet werden, dass österreichweit ein einheitlicher Aus- und Fortbildungsstandard gegeben ist.

6. Außenkontakte

6.1. Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr wurde am 20.03.2014 in Wien und am 23/24.09.2014 in St. Gilgen eine Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes sowie des Bundesfinanzgerichts abgehalten. Diese Konferenzen stellten, vor allem im Berichtsjahr, ein wichtiges Forum zum Austausch von ersten Erfahrungen der neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit, sowie der Diskussion und Beratung aktueller Fachfragen dar. Thematisiert wurden unter anderem eine gemeinsame Ausbildung der Verwaltungsrichterinnen und Richter, verfahrensrechtliche Fragestellungen hinsichtlich des neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes sowie des Revisionsmodelles, der Beiziehung von Sachverständigen und die EDV- und Softwareausstattung der jeweiligen Gerichte.

6.2. Evidenzstellentreffen

Im Berichtsjahr fand ein Evidenzstellentreffen zu den Themen einheitliche Normendokumentation (RIS, VwGH) sowie Transparenz versus Schutz von personenbezogenen Daten statt, an welchem Leiter der Evidenzbüros der Verwaltungsgerichte, Vertreter der Evidenzbüros des VwGH, des VfGH und des OGH, sowie Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes (RIS Verantwortliche) teilnahmen.

6.3. Maiforum

Das Maiforum, welches jährlich durch den Dachverband der Verwaltungsrichtervereinigung organisiert wird, fand im Berichtsjahr am 23.05.2014 am Sitz des Bundesfinanzgerichtes in Wien statt. Das Forum stand anlässlich der neu eingeführten Verwaltungsgerichtsbarkeit ganz im Zeichen des neuen Verfahrensrechts und den dadurch bedingten Schwierigkeiten in der Praxis. So fanden unter anderem Workshops über "Das Verwaltungsgerichts-Verfahrensgesetz und die subsidiäre Anwendung der sonstigen Verfahrensgesetze" und „Die Bindung des Verwaltungsgerichtes an Beschwerdepunkte und Beschwerdegründe“ statt.

Als Vortragende fungierten Karl Eder (Verwaltungsgerichtshof), Alexandra Schrefler-König (Bundesverwaltungsgericht), Heinrich Zens (Verwaltungsgerichtshof), Christa Hanschitz (Verwaltungsgericht Kärnten), Gerold Dünser (Verwaltungsgericht Tirol), Albin Larcher (Verwaltungsgericht Tirol) und Erwin Ziermann (Verwaltungsgericht Salzburg)

Die hohe Qualität der Vortragenden, sowie das Ansehen dieser Veranstaltung zeigt sich auch in der hohen Besucheranzahl. So nahmen über 140 Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, sowie mehrere Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes, auf eigene Kosten teil.

6.4. Kontakte zu anderen Dienststellen

Der Präsident stand im Berichtsjahr mit Leitern anderer Dienststellen des Landes sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark sowie der Staatsanwaltschaft intensiviert und fand hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

Im Berichtsjahr haben mehrere Richterinnen und Richter ihre Fachexpertise auch im Rahmen von Vorträgen bei Sachverständigentagungen und der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Steiermark zur Verfügung gestellt.

Organisiert durch die Verwaltungsrichtervereinigung nahmen auch vier Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark an einer länderübergreifenden Fachtagung mit griechischen Richtern in Thessaloniki/Griechenland teil.

Darüber hinaus besuchte eine Richterin das Seminar „Administrative Law SWG“ in Bukarest, welches vom European Judicial Training Network (EJTN), einem Zusammenschluss der in den EU-Mitgliedsstaaten für die Fortbildung von Richtern zuständigen Institutionen, organisiert wurde.

6.5. Kontakte zur Universität Graz

Im Berichtsjahr konnte der Kontakt zur Universität Graz weiter intensiviert werden. So haben zahlreiche Studenten im Rahmen des Seminars „Universität und Praxis“ unter der Leitung von Frau Dr. Sommerauer (Universität Graz), das in diesem Seminar vorgeschriebene Verwaltungspraktikum im Mindestausmaß von sechs Wochen beim Landesverwaltungsgericht Steiermark absolviert. Die Studenten und Studentinnen werden jeweils einem bestimmten Richter bzw. einer bestimmten Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich zu betreuen. Besonders erfreulich ist, dass im Berichtsjahr einer dieser Praktikanten als Trainee in den Landesdienst übernommen werden konnte.

1. Geschäftsgang

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass durch die neu geschaffene, zwei Instanzen umfassende Verwaltungsgerichtsbarkeit, nun den Verwaltungsgerichten erster Instanz die Kontrolle der Verwaltung zukommt. Dies hat sich im Vergleich zur vorjährigen Rechtslage und dem Bestehen der Berufungsbehörden wesentlich geändert. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt nunmehr nur dann in der Sache, wenn in der an ihn gerichteten Revision eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wird. Dies führt dazu, dass das Landesverwaltungsgericht in 97 % aller Verfahren eine letztinstanzliche Entscheidung trifft.

Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls und der Rückstandssituation hervorgeht, kann im ersten Berichtsjahr des Landesverwaltungsgerichtes das Resümee gezogen werden, dass, trotz der Vielzahl an Umstellungsschwierigkeiten und eines völlig neuen, noch nicht durch höchstgerichtliche Judikatur gesicherten Verfahrensrechtes für die Verwaltungsgerichte, sich der Aktenrückstand, welcher vom UVS und anderen Behörden übernommen wurde, nur unwesentlich vergrößert hat.

Erfreulicherweise konnte im Berichtsjahr die durchschnittliche Verfahrensdauer im Vergleich zum UVS um ca. einen Monat gesenkt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 3,9 Monate und ist von einigen Faktoren abhängig, die vom Landesverwaltungsgericht nur bedingt beeinflussbar sind. So kam es im Berichtsjahr in einer Vielzahl von Fällen durch den Arbeitsanfall für die amtlichen Sachverständigen, sofern diese überhaupt zur Verfügung stehen, zu Verzögerungen der Verfahren.

Durch das neue Revisionsmodell an den Verwaltungsgerichtshof wurden den Verwaltungsgerichten die Vornahme näher bestimmter Verfahrensschritte und Entscheidungen im Vorverfahren übertragen, wodurch ein zusätzlicher nicht unerheblicher Arbeitsaufwand für das Landesverwaltungsgericht entstanden ist.

2. Vorinstanzliche Entscheidungen

Im Allgemeinen ist die Qualität der Erledigungen der Behörden, insbesondere der Bezirkshauptmannschaften, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, gleich geblieben. Ergänzungsbedürftig ist häufig die ungenügende Sachverhaltsermittlung.

Im Bereich des Stmk. Behindertengesetzes finden sich in den Bescheiden oft unzureichende oder keine Begründungen.

Die Qualität der Verfahrensakten ist in vielen Fällen sehr erfreulich, teilweise jedoch führen ungeordnete und unvollständige Aktenvorlagen durch die belangten Behörden zu Verfahrensverzögerungen.

Durch die Umstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit kam es im Berichtsjahr zu falschen Beschwerdeeingaben direkt beim Landesverwaltungsgericht, was in einigen Fällen zur Zurückweisung der Beschwerde wegen Fristversäumnis führte.

Insbesondere durch den Übergang der Zuständigkeiten vieler Berufungsinstanzen auf das Landesverwaltungsgericht zeigte sich, dass in vielen Fällen einfach nicht entschieden wurde und vor allem von den Sozialabteilungen sehr alte, offene Akten zu Jahresbeginn übermittelt wurden. Beispielhaft sei auf ein Aufwandersatzverfahren aus dem Jahr 2005, in welchem noch die alte, bis 2008 geltende Regressbestimmung anzuwenden war, oder zahlreiche Fälle, die KAGES betreffend, aus den Jahren 2009 und 2010 hinzuweisen, welche dem Verwaltungsgericht mit Jahresbeginn zuständigkeitshalber übermittelt wurden. Selbst von den Ministerien wurden hunderte, seit mehreren Jahren anhängige Verfahren, zur Entscheidung vorgelegt. Diese übernommenen Aktenrückstände konnten zum größten Teil bereits im Berichtsjahr erledigt werden.

Statistiken:

1. Personal- und Sachaufwand

Ausgaben	Rechnungsabschluss 2013	Voranschlag 2014
Personalaufwand	€ 3.111.051,11	€ 4.375.200,00
Reisegebühren	€ 10.766,76	€ 5.100,00
Reisegebühren - Ausland	-----	€ 100,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	€ 62.073,93	€ 900,00
Dienstkleidung	€ 7.830,00	-----
Schreib- und sonstige Büromittel	€ 6.065,43	€ 4.200,00
Druckwerke	€ 37.541,66	€ 20.300,00
Sonstige Verbrauchsgüter	€ 1.512,74	€ 100,00
Instandhaltung der Betriebsausstattung	€ 57,60	€ 300,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	€ 34.878,56	€ 57.900,00
Sonstige geringfügige Ausgaben	€ 56,25	€ 100,00
Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz	€ 73.549,10	€ 144.800,00
Gerichtskosten	€ 2.220,67	€ 100,00
Rechts- und Beratungskosten	€ 1.069,60	€ 5.000,00
Geldverkehrs- und Bankspesen	€ 10,00	-----
Abschreibung unberechtigter Forderungen	€ 375,00	-----
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	€ 10.188,04	€ 100,00
Inventar und sonstige Betriebsausstattung	€ 18.679,73	€ 27.000,00
Instandhaltung von Sonderanlagen	-----	€ 2.500,00
Leistungen der Telekommunikation	€ 315,68	€ 3.000,00
Mieten - Hauptmietzins	€ 54.002,88	€ 55.200,00
Mieten - Betriebskosten	€ 52.738,32	€ 55.500,00
Mieten - Verwaltungskosten	€ 692,88	€ 1.500,00
Summen	€ 3.485.675,94	€ 4.758.900,00
Einnahmen	Rechnungsabschluss 2013	Voranschlag 2014
Ersätze von Ausgaben	€ 36.680,87	€ 30.000,00
Vergabe-Pauschalgebühren	€ 101.712,00	€ 30.000,00
Verfahrenskostenersätze	€ 149.077,47	€ 92.300,00
Erlöse aus hoheitlichen Leistungen	€ 536,00	-----
Kostenbeitrag des Bundes (Landesverwaltungsgerichte)	-----	€ 2.500.000,00
Rückersatz von Aufwendungen	-----	€ 20.000,00
Summen	€ 288.006,34	€ 2.672.300,00

2. Gerichtsaufwand

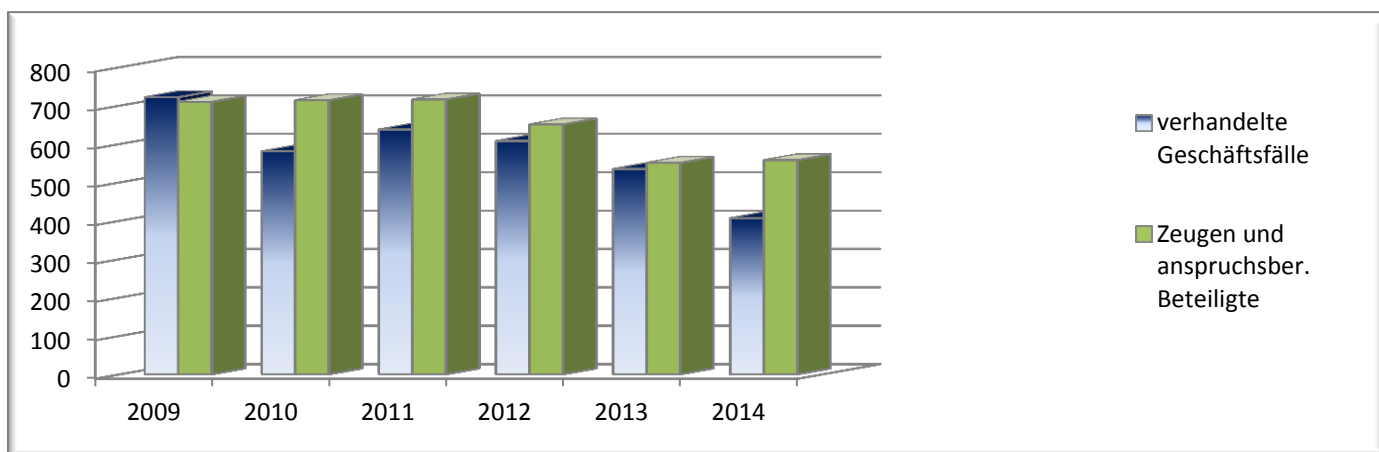
2.1. Vergleich Gerichtsaufwand (LVwG - UVS)

1/045008	Ausgaben 2014	Ausgaben 2013	Vergleich zu 2013
6410 - Zeugengebühren	€ 23.667,50	€ 18.897,10	25,24%
6410 - Sachverständigengebühren	€ 64.141,64	€ 44.019,10	45,71%
6410 - Dolmetschergebühren	€ 17.842,62	€ 10.632,90	67,81%
6420 - Gerichtskosten, Verfahrenshilfe	€ 652,00	€ 2.220,67	-70,64%
6440 - Rechtsberatungen FPG	-----	€ 1.069,60	-100,00%
6570 - Geldverkehrs- und Bankspesen	-----	€ 10,00	-100,00%
7276 - Laienrichter	€ 304,32	-----	100,00%
7297 - unberechtigte Forderungen	€ 3.382,40	€ 375,00	801,97%
7299 - uneinbringliche Forderungen	€ 13.203,76	€ 10.188,04	29,60%
Summe Ausgaben:	€ 123.194,24	€ 87.412,41	40,93%
2/045005	Einnahmen 2014	Einnahmen 2013	Vergleich zu 2013
8170 - Zeugengebühren	-----	-----	0,00%
8170 - Sachverständigengebühren	€ 23.644,71	€ 26.585,92	-11,06%
8170 - Dolmetschergebühren	€ 6.993,52	€ 4.148,93	68,56%
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	€ 72.714,80	€ 113.548,52	-35,96%
8170 - Ordnungs- und Zwangsstrafen	€ 250,00	€ 850,00	-70,59%
8170 - Kommissionsgebühren	€ 7.844,40	€ 3.944,10	98,89%
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	€ 1.300,01	€ 536,00	142,54%
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	€ 53.488,00	€ 101.712,00	-47,41%
8145 - Ersätze von Ausgaben	€ 23.533,97	€ 36.680,87	-35,84%
Summe Einnahmen:	€ 189.769,41	€ 288.006,34	-34,11%
2/045005	offen per 31.12.2014	bezahlt	Saldo Ausgaben/Einnahmen
8170 - Zeugengebühren	-----	-----	-€ 23.667,50
8170 - Sachverständigengebühren	€ 12.885,25	€ 10.759,46	-€ 40.496,93
8170 - Dolmetschergebühren	€ 1.900,62	€ 5.092,90	-€ 10.849,10
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	€ 91.310,52	-€ 18.595,72	€ 55.172,32
8170 - Ordnungs- und Zwangsstrafen	€ 200,00	€ 50,00	€ 250,00
8170 - Kommissionsgebühren	€ 796,80	€ 7.047,60	€ 7.844,40
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	€ 625,00	€ 675,01	€ 1.300,01
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	-----	€ 53.488,00	€ 53.488,00
8145 - Ersätze von Ausgaben	€ 15.733,20	€ 7.800,77	€ 23.533,97
	€ 123.451,39	€ 66.318,02	€ 66.575,17
Stempelgebühren	2014	2013	Vergleich zu 2013
Abführung an Bund	€ 14.596,50	€ 8.118,30	79,80%

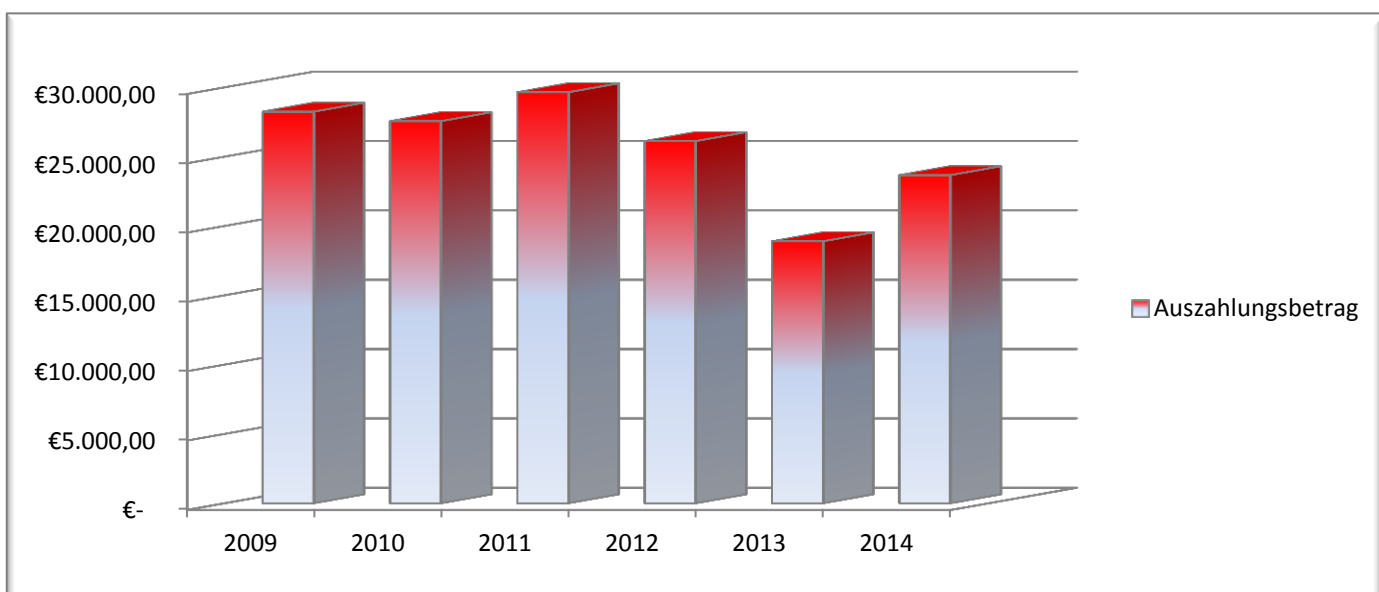
2.2. Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Zeugen und Beteiligte	ZG gegenüber Vorjahr
2009	722	710	7,09%
2010	581	714	0,56%
2011	638	716	0,28%
2012	608	651	-9,08%
2013	535	551	-15,36%
2014	407	558	1,27%

Von 605 eingebrachten Anträgen wurden 101 schriftlich bearbeitet; an 558 Zeugen/Beteiligte wurden Gebühren ausgezahlt; in 47 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden; im Jahr 2013 waren 2.782 Zeugen geladen, im Jahr 2014 waren 3.952 Zeugen geladen.

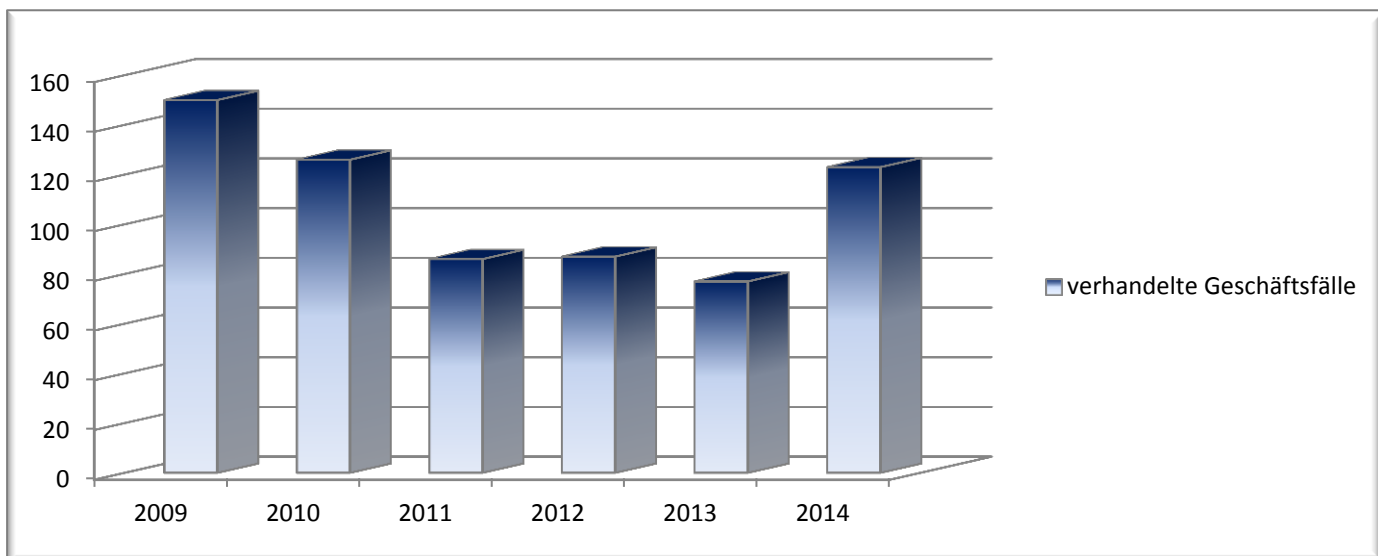


	Auszahlungsbetrag	Vergleich zum Vorjahr
2009	€ 28.246,60	-0,29%
2010	€ 27.563,50	-2,42%
2011	€ 29.647,60	7,56%
2012	€ 26.125,70	-11,88%
2013	€ 18.897,10	-27,67%
2014	€ 23.667,50	25,24%



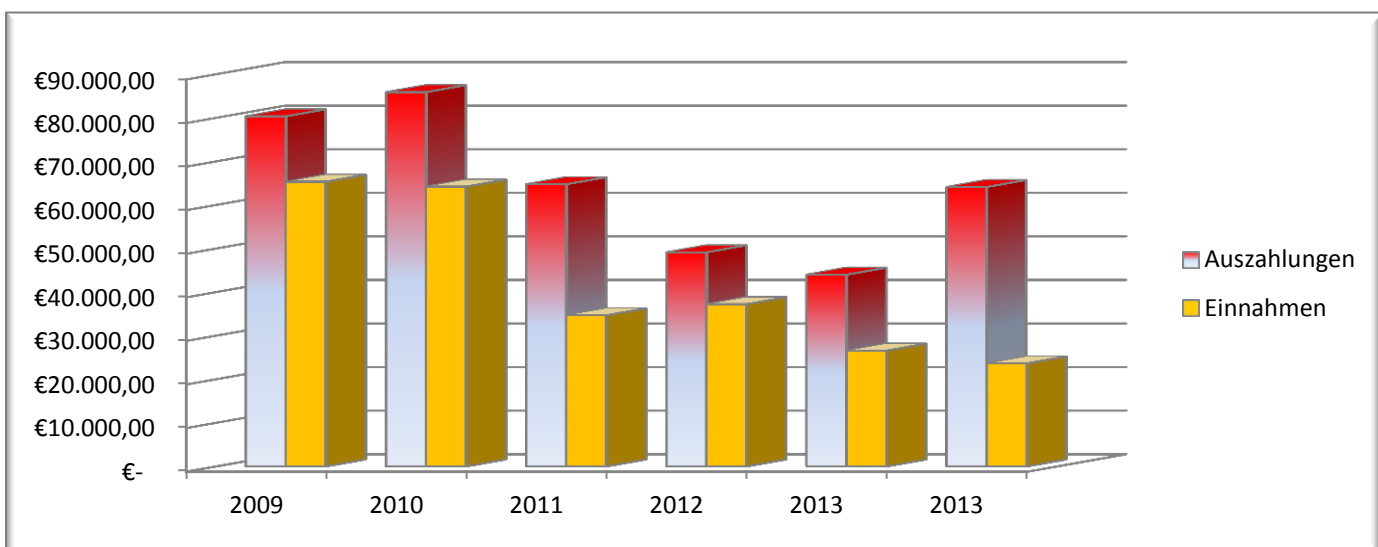
2.3. Sachverständigengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2009	150	50,00%
2010	126	-16,00%
2011	86	-31,75%
2012	87	1,16%
2013	77	-11,49%
2014	123	59,74%



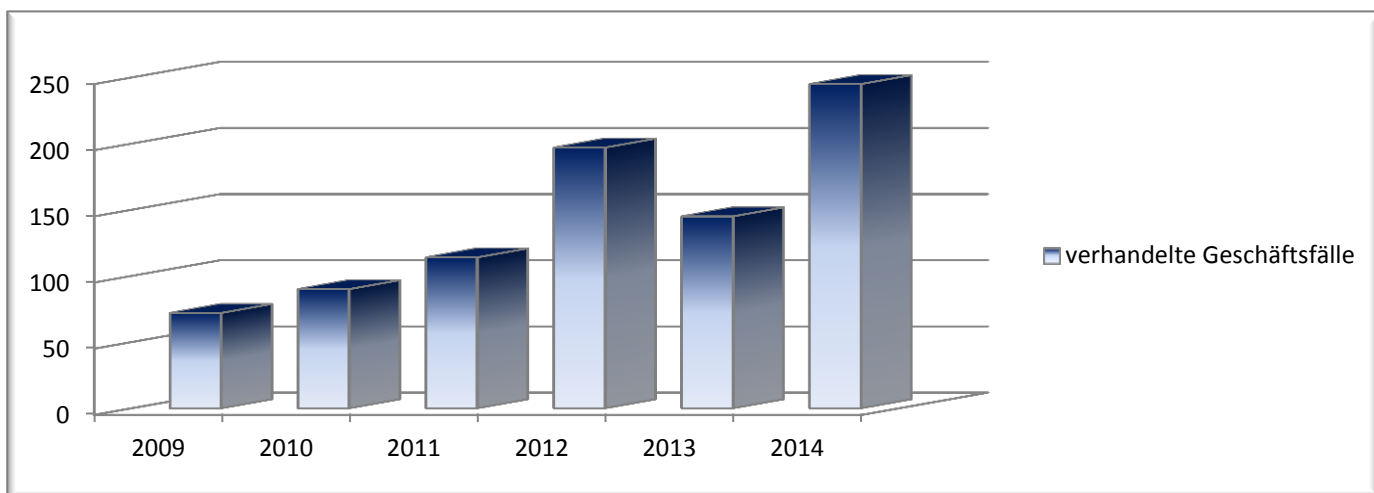
Amtssachverständige wurden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

	Auszahlungen	Vergleich zum Vorjahr	Einnahmen	Vergleich zum Vorjahr
2009	€ 80.364,64	13,11%	€ 65.348,83	107,54%
2010	€ 85.906,09	6,90%	€ 64.228,90	-1,71%
2011	€ 64.776,50	-24,60%	€ 34.690,05	-45,99%
2012	€ 49.148,60	-24,13%	€ 37.235,60	7,34%
2013	€ 44.019,10	-10,44%	€ 26.585,92	-28,60%
2014	€ 64.141,64	45,71%	€ 23.644,71	-11,06%

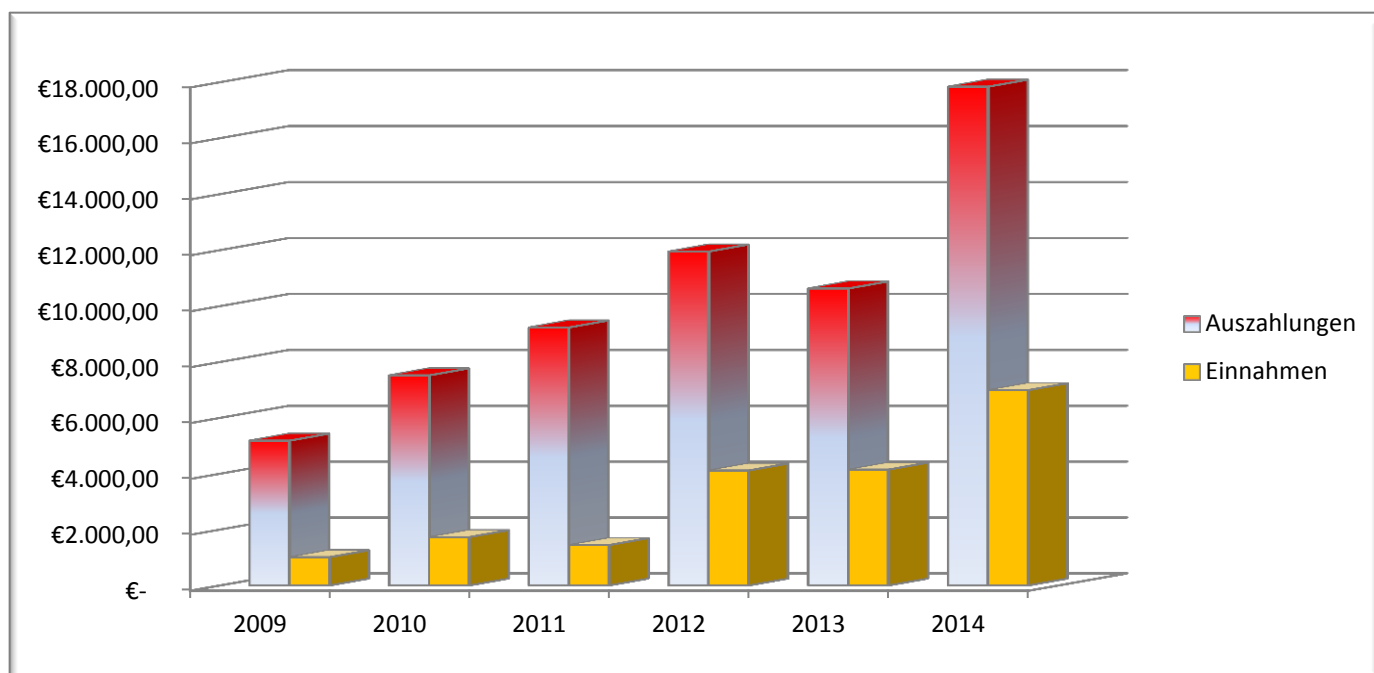


2.4. Dolmetschgebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2009	72	10,77%
2010	90	25,00%
2011	114	26,67%
2012	197	72,81%
2013	145	-26,40%
2014	245	68,97%

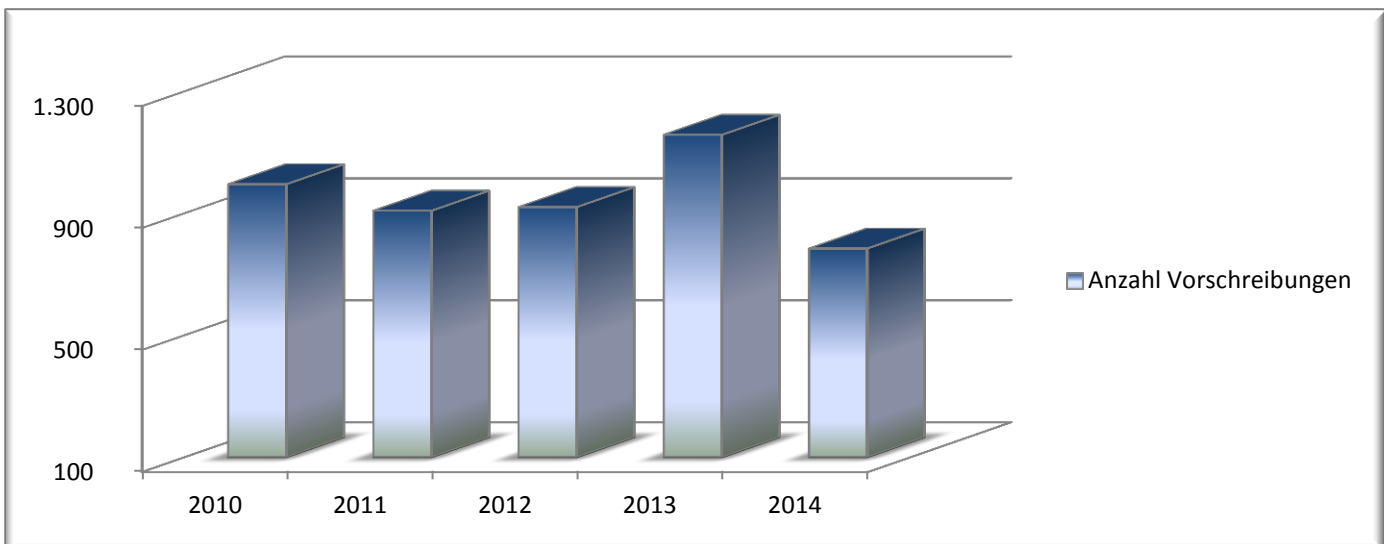


	Auszahlungen	Vergleich zum Vorjahr	Einnahmen	Vergleich zum Vorjahr
2009	€ 5.187,30	-17,94%	€ 1.013,87	-67,72%
2010	€ 7.525,50	45,08%	€ 1.732,14	70,84%
2011	€ 9.240,50	22,79%	€ 1.445,44	-16,55%
2012	€ 11.953,00	29,35%	€ 4.118,58	184,94%
2013	€ 10.632,90	-11,04%	€ 4.148,93	0,74%
2014	€ 17.842,62	67,81%	€ 6.993,52	68,56%

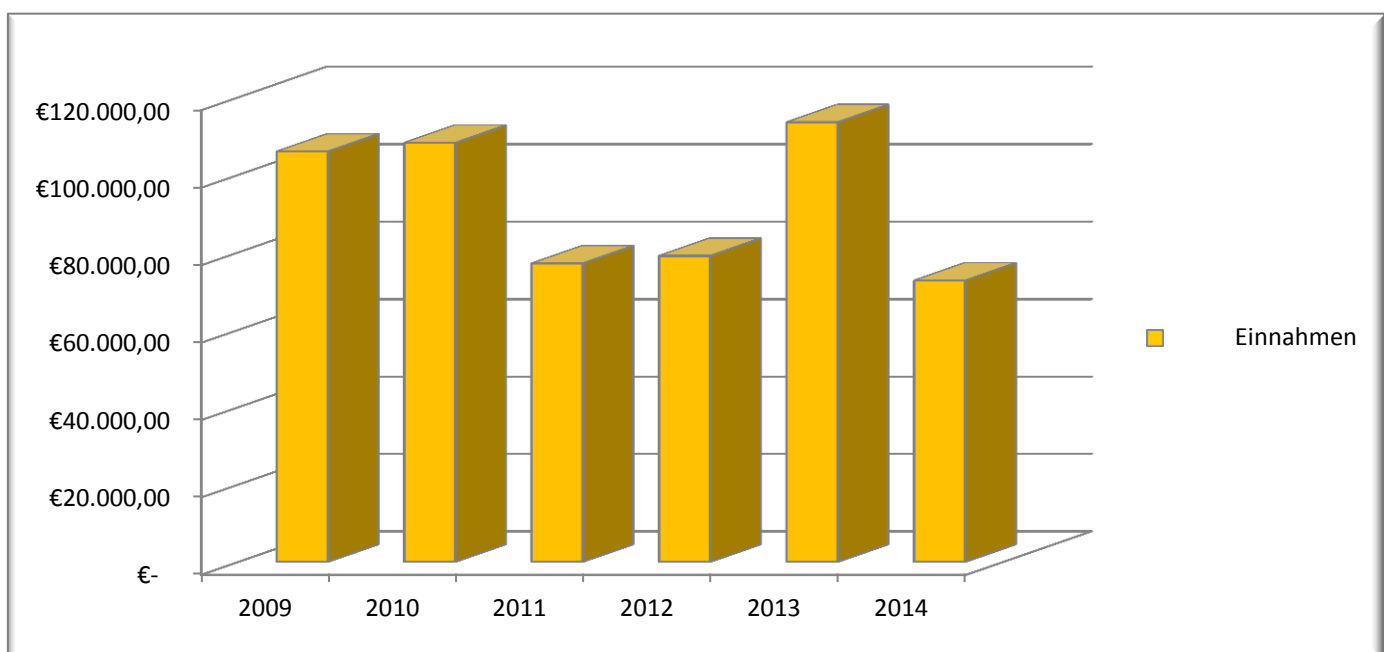


2.5. Verfahrenskosten

	Anzahl Verschreibungen	Vergleich zum Vorjahr
2010	995	-13,18%
2011	908	-8,74%
2012	920	1,32%
2013	1.157	25,76%
2014	784	-32,24%

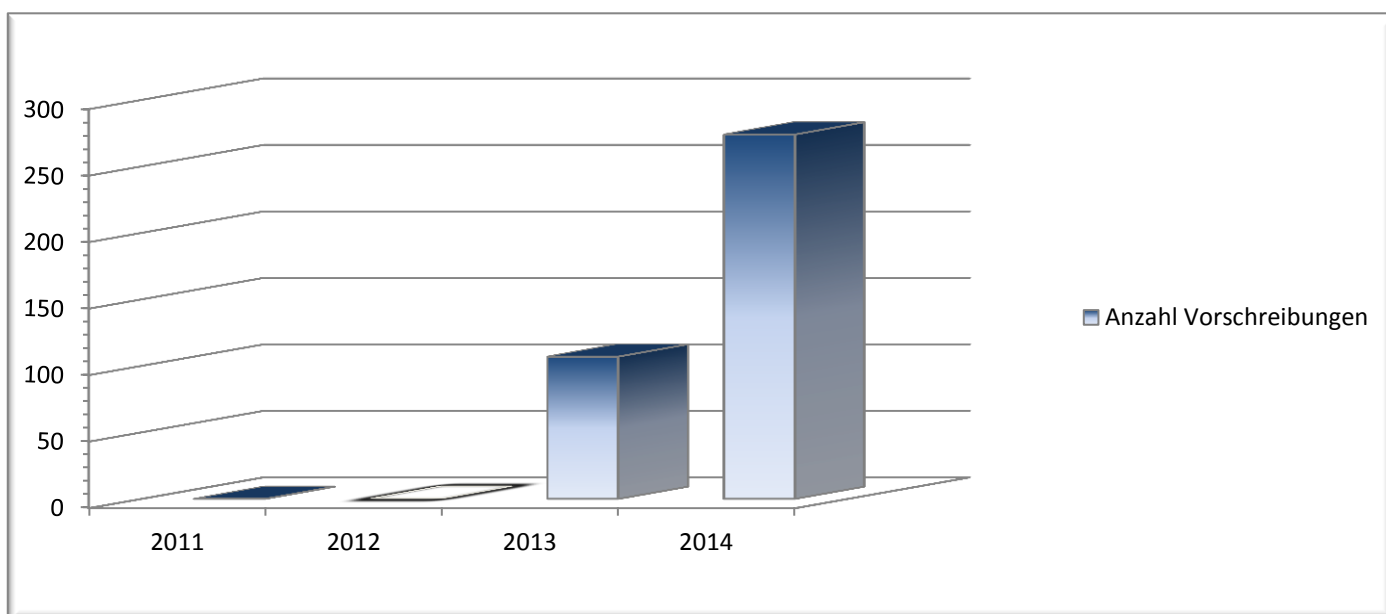


	Einnahmen	Vergleich zum Vorjahr
2009	€ 105.989,56	10,69%
2010	€ 108.237,70	2,12%
2011	€ 77.134,90	-28,74%
2012	€ 79.083,36	2,53%
2013	€ 113.548,52	43,58%
2014	€ 72.714,80	-35,96%

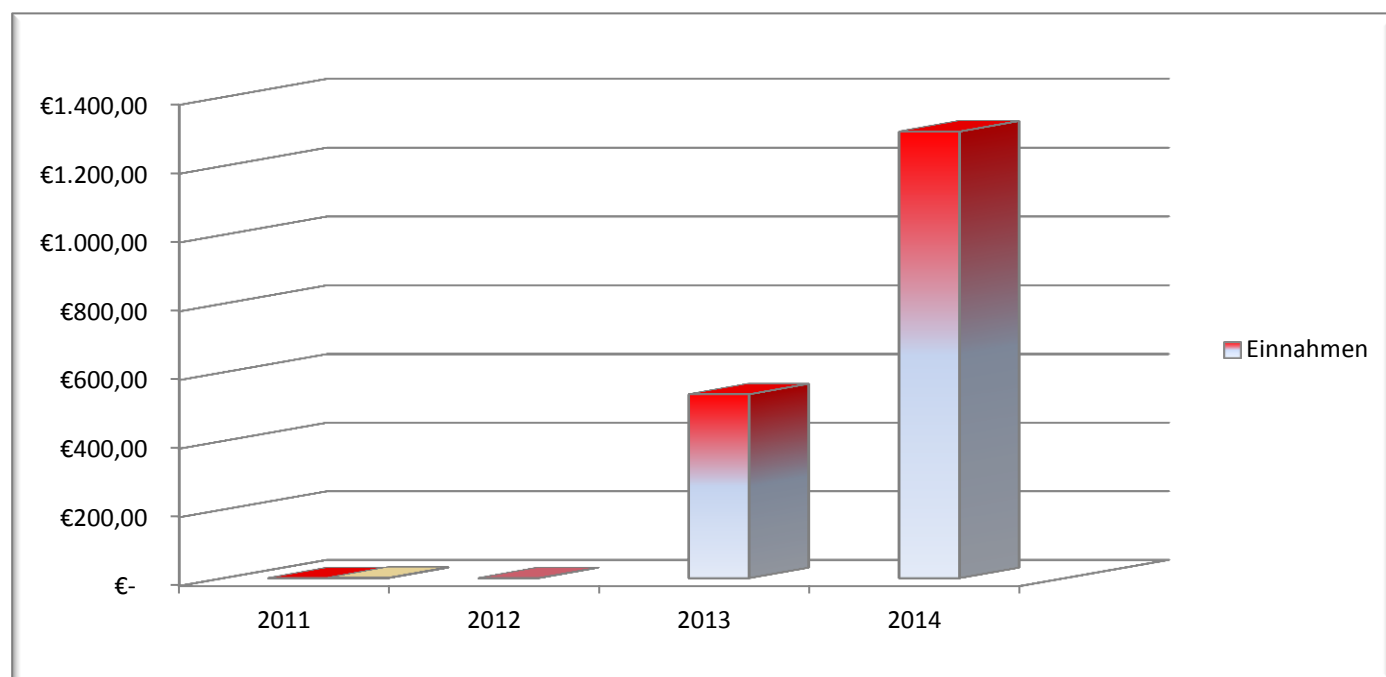


2.6. Mahngebühren

	Anzahl Vorschriften	Vergleich zum Vorjahr
2011	0	0,00%
2012	0	0,00%
2013	107	100,00%
2014	274	156,07%

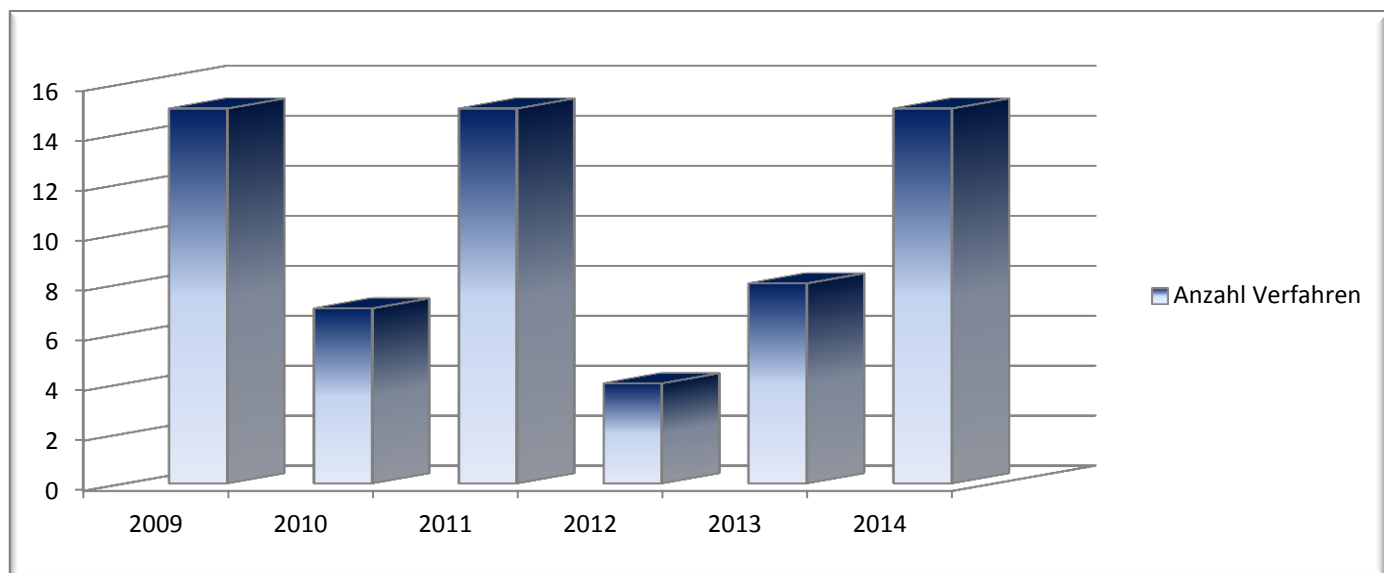


	Einnahmen	Vergleich zum Vorjahr
2011	----	0,00%
2012	----	100,00%
2013	€ 536,00	100,00%
2014	€ 1.300,01	142,54%

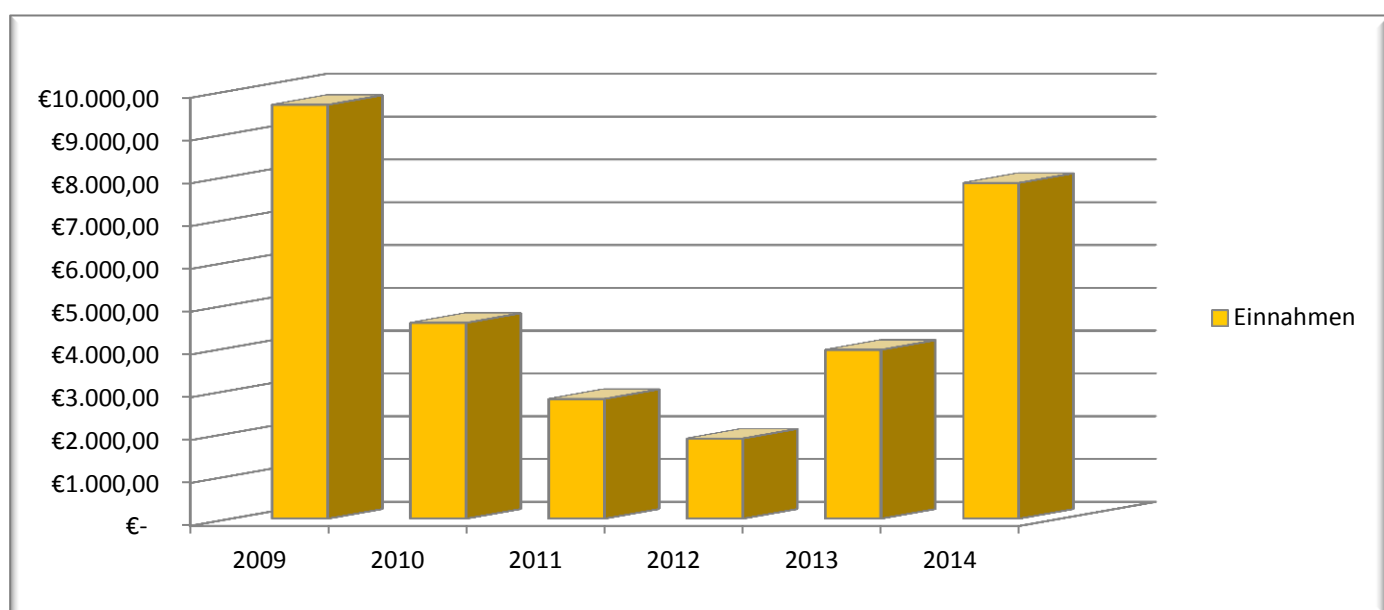


2.7. Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2009	15	-11,76%
2010	7	-53,33%
2011	15	114,29%
2012	4	-73,33%
2013	8	100,00%
2014	15	87,50%

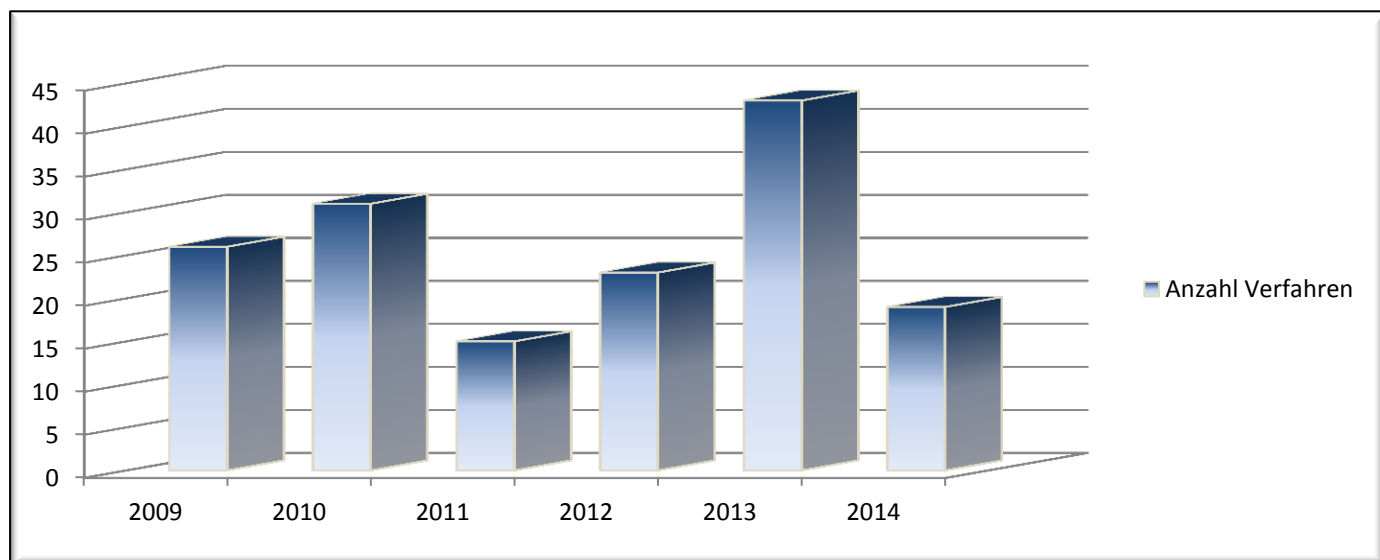


	Einnahmen	Vergleich zum Vorjahr
2009	€ 9.669,60	21,83%
2010	€ 4.574,10	-52,70%
2011	€ 2.796,60	-38,86%
2012	€ 1.872,30	-33,05%
2013	€ 3.944,10	110,66%
2014	€ 7.844,40	98,89%

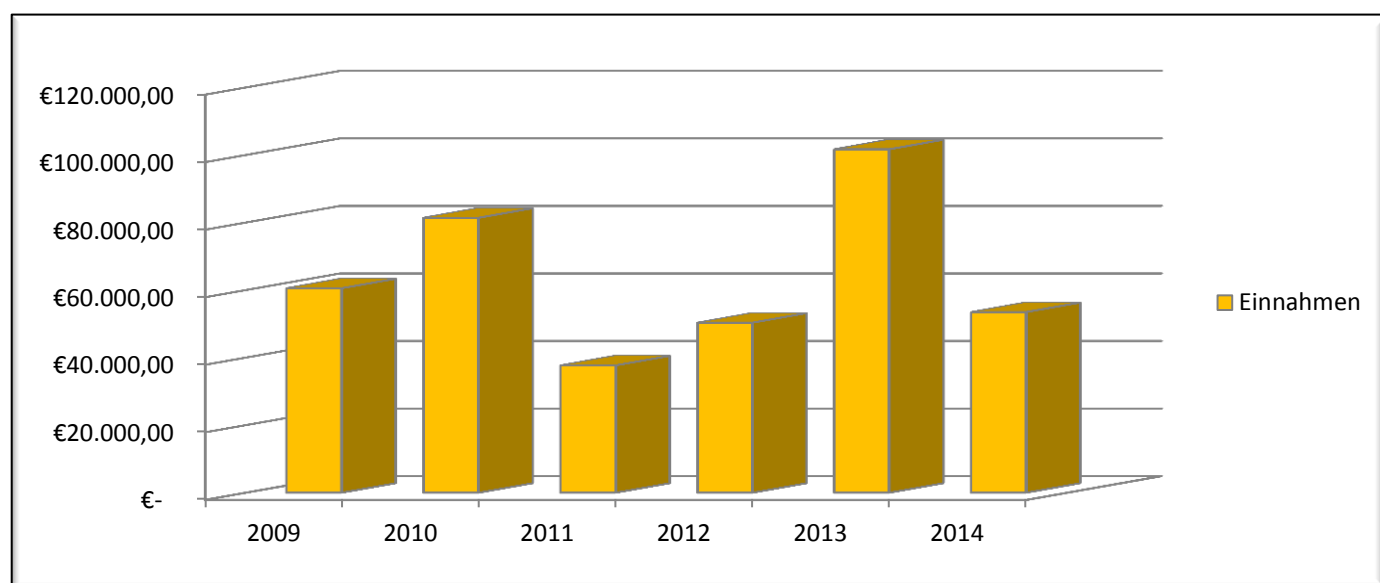


2.8. Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2009	26	4,00%
2010	31	19,23%
2011	15	-51,61%
2012	23	53,33%
2013	43	86,96%
2014	19	-55,81%

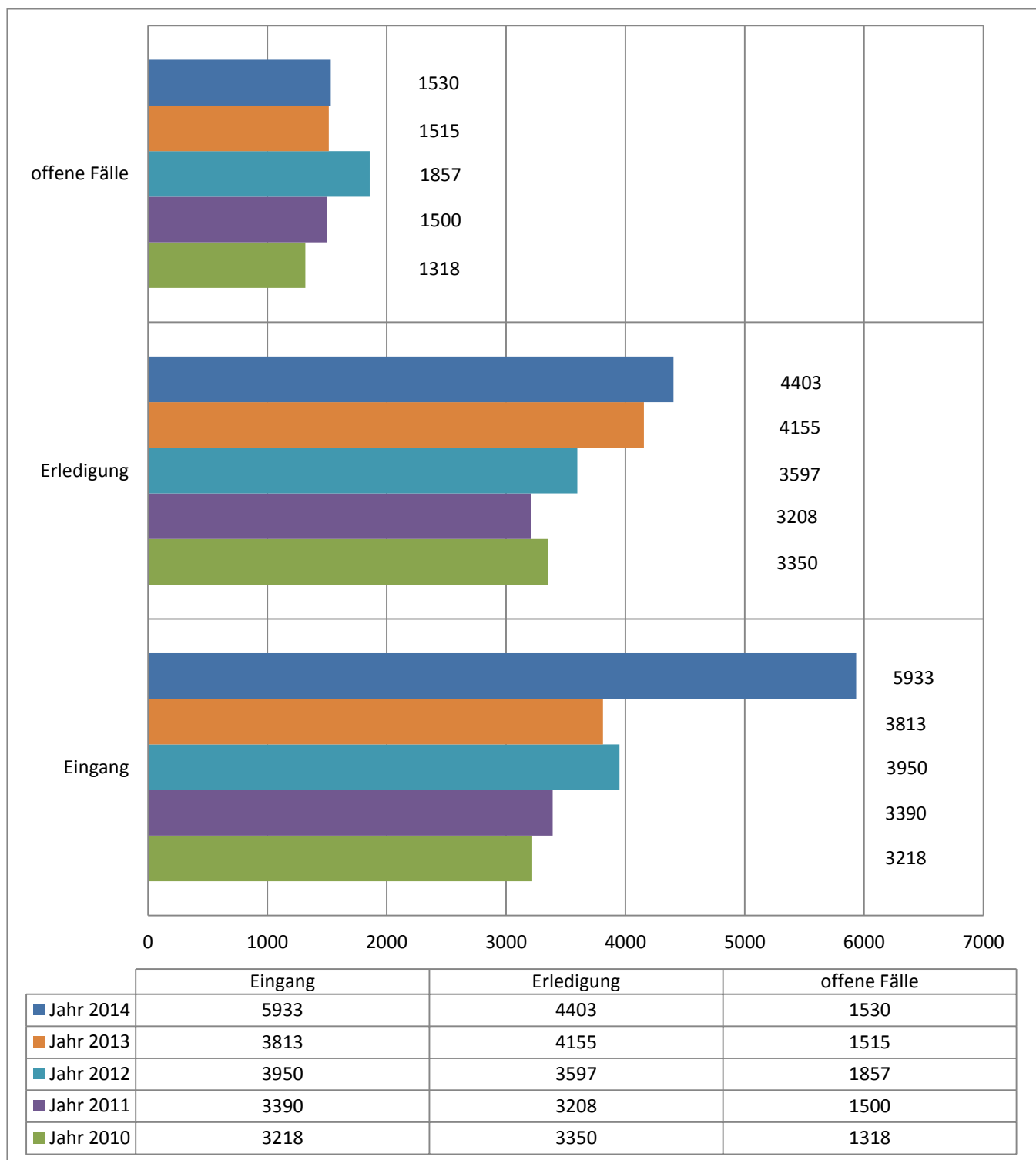


	Einnahmen	Vergleich zum Vorjahr
2009	€ 60.544,00	52,22%
2010	€ 81.416,00	34,47%
2011	€ 37.706,00	-53,69%
2012	€ 50.352,90	33,54%
2013	€ 101.712,00	102,00%
2014	€ 53.488,00	-47,41%



3. Geschäftsgang

3.1. Jahresvergleich 2010 – 2014 (UVS - LVwG)



In der Eingangszahl des Jahres 2014 sind 1295 Fälle inkludiert, die vom UVS auf das Landesverwaltungsgericht übertragen wurden. Mit diesen Zahlen lässt sich kein Vergleich zwischen den Verwaltungsgerichten herstellen, da es bei der Zählweise zu Unterschieden kommt. Die hier veröffentlichten Zahlen spiegeln die reinen Fallzahlen und nicht den Arbeitsaufwand wider. Um eine gleichmäßige Belastung aller Richter in allen Materienbereichen zu erreichen werden die Fälle intern einer entsprechenden Gewichtung unterzogen.

3.2. Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörden	Einzelrichter	Senate
Agrarbezirksbehörde für Steiermark	24	8
Amt der Stmk. Landesregierung	1	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 10	79	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 11	3	1
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 12	2	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 13	36	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 16	21	1
Amt der Stmk Landesregierung - Abteilung 3	243	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 4	1	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 5	5	6
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 6	20	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 7	7	
Amt der Stmk Landesregierung - Abteilung 8	58	
Amt der Wiener Landesregierung	1	
Bezirkshauptmannschaften (nicht zuordenbar)	1710	
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	4	
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	14	
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	26	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	18	
Bezirkshauptmannschaft Judenburg	1	
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	13	
Bezirkshauptmannschaft Leoben	14	
Bezirkshauptmannschaft Liezen	13	
Bezirkshauptmannschaft Murtal	41	
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	11	
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	13	
Bezirkshauptmannschaft Weiz	17	
Bezirksschulrat Murau	1	
Bezirksschulrat Weiz	2	
BM f. Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	3	
Bundesminister für Gesundheit	2	
Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft,	7	
Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr	2	
Bundesministerin für Inneres	4	
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und	1	
Bundespolizeidirektion	2	
Bürgermeister (nicht zuordenbar)	469	
Bürgermeister der Gemeinde Stenzengreith	1	
Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz	453	
Bürgermeister der Marktgemeinde Gratkorn	2	
Bürgermeister der Stadtgemeinde Leoben	32	
Disziplinarkommission für Landeslehrer	1	
Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft		1
Energie Graz GmbH & Co KG	1	2
Fachabteilung 11a	1	
Fachabteilung 13A	2	
Fachabteilung 13B	1	
Fachabteilung 18E	1	
Fernmeldebüro	2	
Freizeit Graz GmbH	2	
Gemeinde (nicht zuordenbar)	36	

Gemeinde Aigen im Ennstal	1	
Gemeinde Allerheiligen im Müürztal	1	
Gemeinde Amering	7	
Gemeinde Anger	2	
Gemeinde Attendorf	1	
Gemeinde Auersbach	6	
Gemeinde Bad Blumau	2	
Gemeinde Bad Gleichenberg	1	
Gemeinde Bierbaum am Auersbach	1	
Gemeinde Deutsch Goritz	2	
Gemeinde Edelsgrub	2	
Gemeinde Eichberg	2	
Gemeinde Empersdorf	2	
Gemeinde Fohnsdorf	5	
Gemeinde Frannach	8	
Gemeinde Großradl	3	
Gemeinde Gusswerk	1	
Gemeinde Hainersdorf	1	
Gemeinde Hart bei Graz	1	
Gemeinde Hirscheegg-Pack	1	
Gemeinde Hollenegg	1	
Gemeinde Ilztal	4	
Gemeinde Kainbach bei Graz	2	
Gemeinde Kitzreck im Sausal	19	
Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	1	
Gemeinde Krumegg	1	
Gemeinde Labuch	1	
Gemeinde Langegg bei Graz	2	
Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf	1	
Gemeinde Markt Hartmannsdorf	1	
Gemeinde Mitterberg	3	
Gemeinde Mitterlabill	2	
Gemeinde Modriach	1	
Gemeinde Mühldorf bei Feldbach	9	
Gemeinde Murfeld	1	
Gemeinde Nestelbach bei Graz	2	
Gemeinde Obervogau	1	
Gemeinde Petersdorf II	1	
Gemeinde Predlitz-Turrach	2	
Gemeinde Proleb	4	
Gemeinde Raaba	3	
Gemeinde Radkersburg-Umgebung	2	
Gemeinde Ratten	2	
Gemeinde Rohrbach-Steinberg	2	
Gemeinde Rohrmoos-Untertal	3	
Gemeinde Sankt Johann-Köppling	2	
Gemeinde Schöffern	1	
Gemeinde Seggauberg	1	
Gemeinde Seiersberg	2	
Gemeinde Spielfeld	1	
Gemeinde St. Johann im Saggautal	1	
Gemeinde St. Johann in der Haide	2	
Gemeinde St. Josef	6	
Gemeinde St. Nikolai ob Draßling	2	

Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth	2	
Gemeinde St. Radegund bei Graz	3	
Gemeinde St. Stefan ob Leoben	1	
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	2	
Gemeinde Stocking	1	
Gemeinde Stolzalpe	1	
Gemeinde Studenzen	1	
Gemeinde Teufenbach	1	
Gemeinde Thörl	1	
Gemeinde Unterbergla	4	
Gemeinde Unterfladnitz	1	
Gemeinde Wartberg im Mürztal	1	
Gemeinde Weinburg am Saßbach	8	
Gemeinde Weitendorf	1	
Gemeinde Wundschuh	1	
Gemeindeamt Frauenberg	1	
Gemeindeamt Ragnitz	1	
Gemeindeamt Riegersberg	1	
Gemeindeamt Weinitzen	2	
Gemeinderat der Stadtgemeinde Hartberg	4	
Gemeinderat der Stadtgemeinde Leoben	3	
Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen	3	
Kammer der ZiviltechnikerInnen	1	
Landesagrarsenat	4	
Landesamtsdirektion	1	
Landeshauptmann der Steiermark	79	2
Landesimmobiliengesellschaft	2	
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft	3	
Landespolizeidirektion Steiermark	357	
Landespolizeidirektion Steiermark Polizeikommissariat Leoben	4	
Landesregierung	4	
Landesschulrat für Steiermark	4	
Landesverwaltungsgericht	264	
Marktgemeinde (nicht zuordenbar)	8	
Marktgemeinde Bad Gams	1	
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	2	
Marktgemeinde Bad Waltersdorf	1	
Marktgemeinde Deutschfeistritz	2	
Marktgemeinde Ehrenhausen	1	
Marktgemeinde Frauental a.d. L.	13	
Marktgemeinde Gössendorf	2	
Marktgemeinde Gratkorn	2	
Marktgemeinde Gröbming	6	
Marktgemeinde Groß St. Florian	2	
Marktgemeinde Halbenrain	3	
Marktgemeinde Haus	1	
Marktgemeinde Hausmannstätten	6	
Marktgemeinde Ilz	1	
Marktgemeinde Irdning	1	
Marktgemeinde Judendorf-Straßengel	1	
Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm	1	
Marktgemeinde Kumberg	1	
Marktgemeinde Langenwang	1	
Marktgemeinde Lannach	11	

Marktgemeinde Laßnitzhöhe	1	
Marktgemeinde Lieboch	1	
Marktgemeinde Mitterdorf	2	
Marktgemeinde Neumarkt	2	
Marktgemeinde Obdach	1	
Marktgemeinde Pinggau	1	
Marktgemeinde Pischelsdorf	1	
Marktgemeinde Preding	7	
Marktgemeinde Seckau	1	
Marktgemeinde Semriach	2	
Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal	1	
Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal	3	
Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach	1	
Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab	1	
Marktgemeinde Straß in der Steiermark	1	
Marktgemeinde Thal	2	
Marktgemeinde Übelbach	1	
Marktgemeinde Unterpremstätten	3	
Marktgemeinde Vasoldsberg	1	
Marktgemeinde Wagna	1	
Marktgemeinde Wettsmannstätten	2	
Österreichische Ärztekammer	1	
Politische Expositur Gröbming	8	
Sozialhilfeverband	2	
Stadtamt Leoben	1	
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	1	
Stadtgemeinde Eisenerz	1	
Stadtgemeinde Feldbach	3	
Stadtgemeinde Fürstenfeld	4	
Stadtgemeinde Gleisdorf	6	1
Stadtgemeinde Hartberg	1	
Stadtgemeinde Kapfenberg	1	
Stadtgemeinde Knittelfeld	1	
Stadtgemeinde Leibnitz	33	
Stadtgemeinde Liezen	2	
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	1	
Stadtgemeinde Rottenmann	2	
Stadtgemeinde Schladming	1	
Stadtgemeinde Spielberg	1	
Stadtgemeinde Trieben	4	
Stadtgemeinde Trofaiach	1	
Stadtgemeinde Weiz	1	
Stadtgemeinde Zeltweg	7	
Stadtsenat Graz	49	
Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH	3	1
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer	2	
Unabhängiger Verwaltungssenat	44	
Wirtschaftskammer Österreich	1	

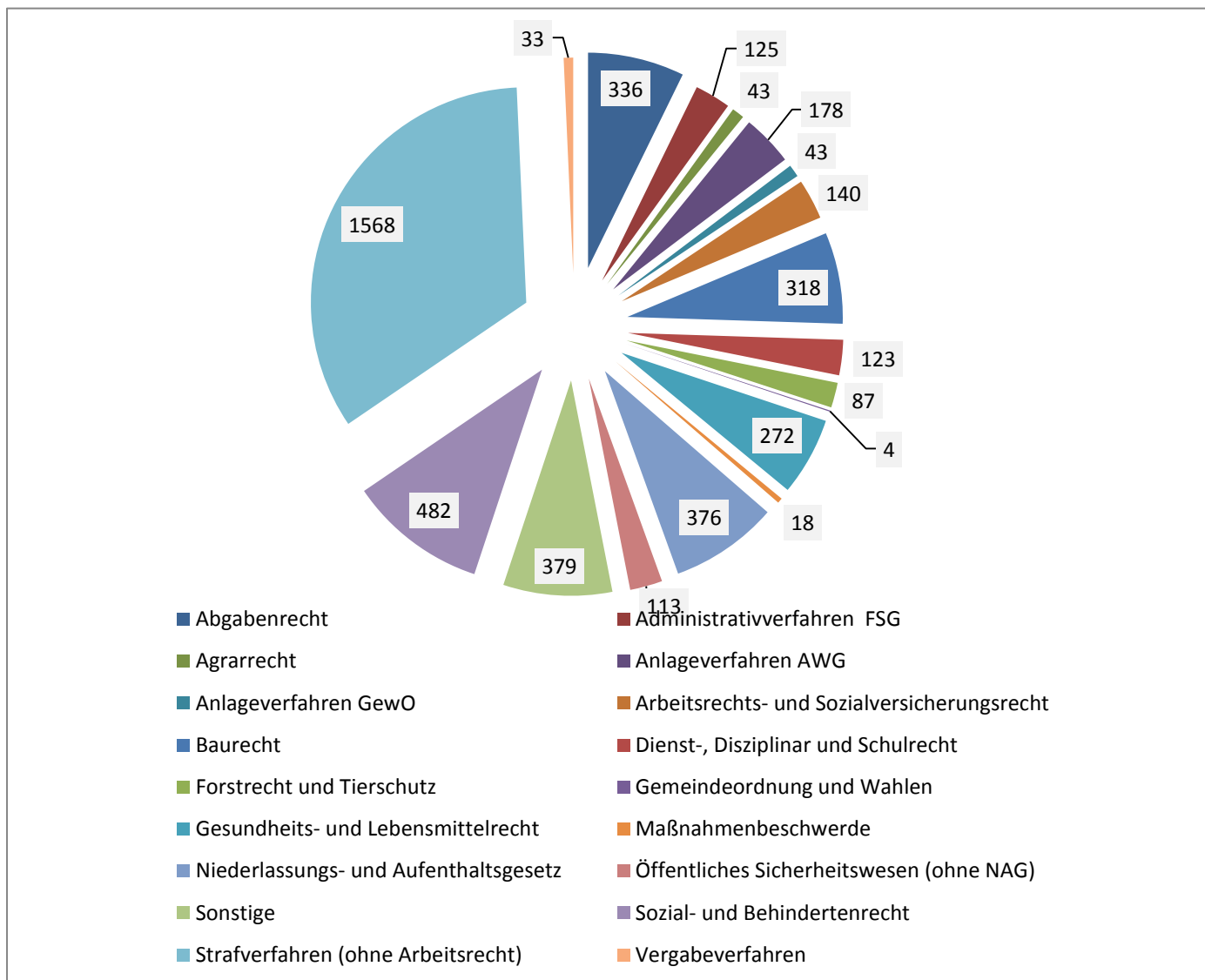
3.3. Eingänge gegliedert nach Strafnormen

Strafnorm	Fälle
Abfallwirtschaftsgesetz	19
Aktionsprogramm Nitrat 2012	1
Arbeitnehmerinnenschutzgesetz	121
Arbeitsinspektionsgesetz	11
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	11
Arbeitsruhegesetz	2
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	62
Arbeitszeitgesetz	7
Arzneiwareneinfuhrgesetz	3
Ausländerbeschäftigungsgesetz	51
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	3
BG gegen den unlauteren Wettbewerb	1
Bundesluftreinhaltegesetz	3
Bundesstraßenmautgesetz	20
EG-VO 561/2006 AZG	6
Eisenbahngesetz	8
Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung	1
Forstgesetz	3
Fremdenpolizeigesetz	43
Führerscheingesezt	34
Gefahrgutbeförderungsgesetz	8
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Gewebesicherheitsgesetz	1
GewO-Wirtschaftsrecht	1
Glücksspielgesetz	9
Grazer Altstadterhaltungsgesetz	3
Grazer Grünanlagenverordnung	2
Güterbeförderungsgesetz	21
Immissionsschutzgesetz-Luft	11
Kraftfahrgesetz	221
Kraftfahrliniengesetz	2
Landesstraßenverwaltungsgesetz	4
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	13
Maß- und Eichgesetz	1
Mediengesetz	1
Meldegesetz	3
Mineralrohstoffgesetz	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	11
Pflanzenschutzmittelgesetz	2
Preisauszeichnungsgesetz	1
Rechtsanwaltsordnung	1
Rinderleukosegesetz	1
Schulpflichtgesetz	1
Sicherheitspolizeigesetz	4
Sonstige	234
Stmk. Agrargemeinschaftsgesetz	1

Stmk. Baugesetz	20
Stmk. Bienenzuchtgesetz	1
Stmk. Feuer- Und Gefahrenpolizeigesetz	8
Stmk. Hundeabgabengesetz	1
Stmk. Jagdgesetz	8
Stmk. Jugendgesetz	15
Stmk. Kehrordnung	3
Stmk. Landessicherheitsgesetz	53
Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz	5
Stmk. Lustbarkeitsabgabengesetz	1
Stmk. Mindestsicherungsgesetz	2
Stmk. Naturschutzgesetz	4
Stmk. Parkgebührengesetz	74
Stmk. Pflegeheimgesetz	5
Stmk. Prostitutionsgesetz	2
Stmk. Veranstaltungsgesetz	3
Straßenverkehrsordnung	446
Tabakgesetz	38
Telekommunikationsgesetz	2
Tiergesundheitsgesetz	4
Tierschutzgesetz	12
Tierseuchengesetz	2
Tiertransportgesetz	5
Universitätsgesetz	3
Waffengesetz	1
Wasserrechtsgesetz	13
Wehrgesetz	1
Zivildienstgesetz	1

3.4. Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten

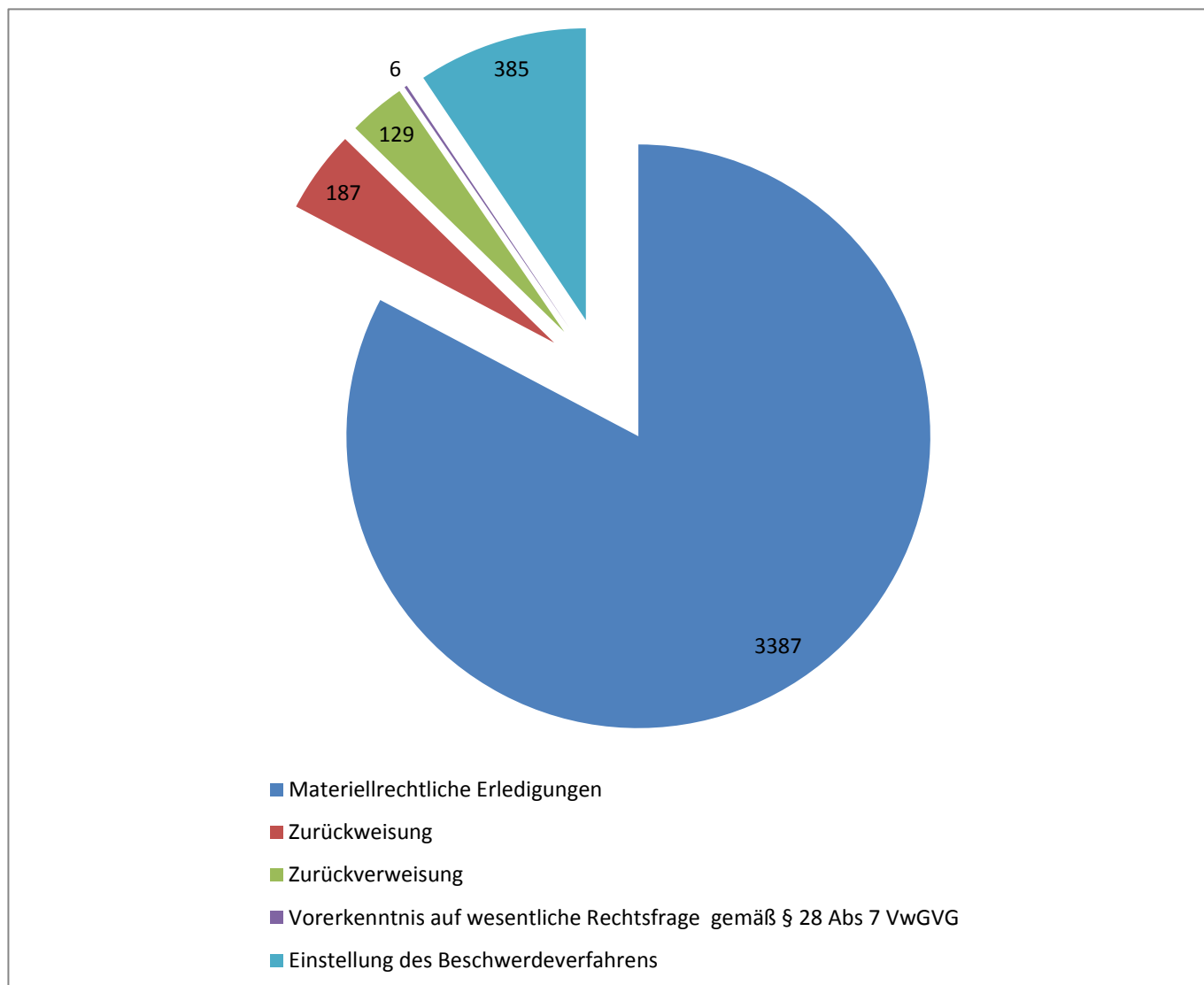
Rechtsgebiet	Eingangsfälle
Abgabenrecht	336
Administrativverfahren FSG	125
Agrarrecht	43
Anlageverfahren AWG	178
Anlageverfahren GewO	43
Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsrecht	140
Baurecht	318
Dienst-, Disziplinar und Schulrecht	123
Forstrecht und Tierschutz	87
Gemeindeordnung und Wahlen	4
Gesundheits- und Lebensmittelrecht	272
Maßnahmenbeschwerde	18
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	376
Öffentliches Sicherheitswesen (ohne NAG)	113
Sonstige	379
Sozial- und Behindertenrecht	482
Strafverfahren (ohne Arbeitsrecht)	1568
Vergabeverfahren	33



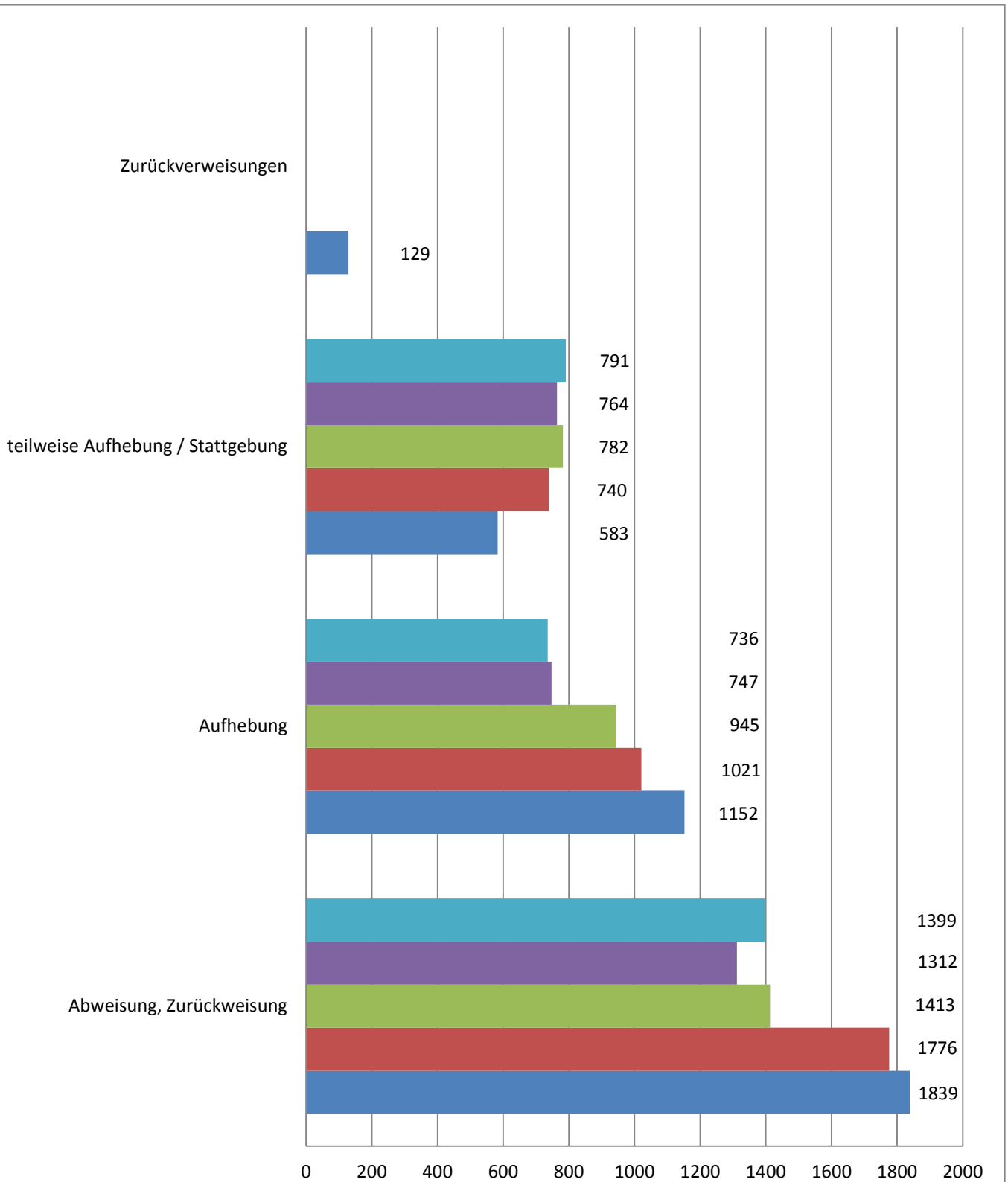
3.5. Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

Art der Erledigung	Anzahl
1.) Materiellrechtliche Erledigungen	3387
a) Abweisung	1652
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	583
c) Aufhebung	1152
2.) Zurückweisung	187
a) Fristversäumnis	118
b) Unzuständigkeit	36
c) entschiedene Sache	4
d) Sonstiges	29
3.) Zurückverweisung	129
a) ohne mündlicher Verhandlung	11
b) nach mündlicher Verhandlung	118
4.) Vorerkenntnis auf wesentliche Rechtsfrage gemäß § 28 Abs 7 VwGVG	6
5.) Einstellung des Beschwerdeverfahrens	385
a) Zurückziehung	351
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	34

ohne Maßnahmen, Schubhaft, Vergabe und höchstgerichtliche Entscheidungen

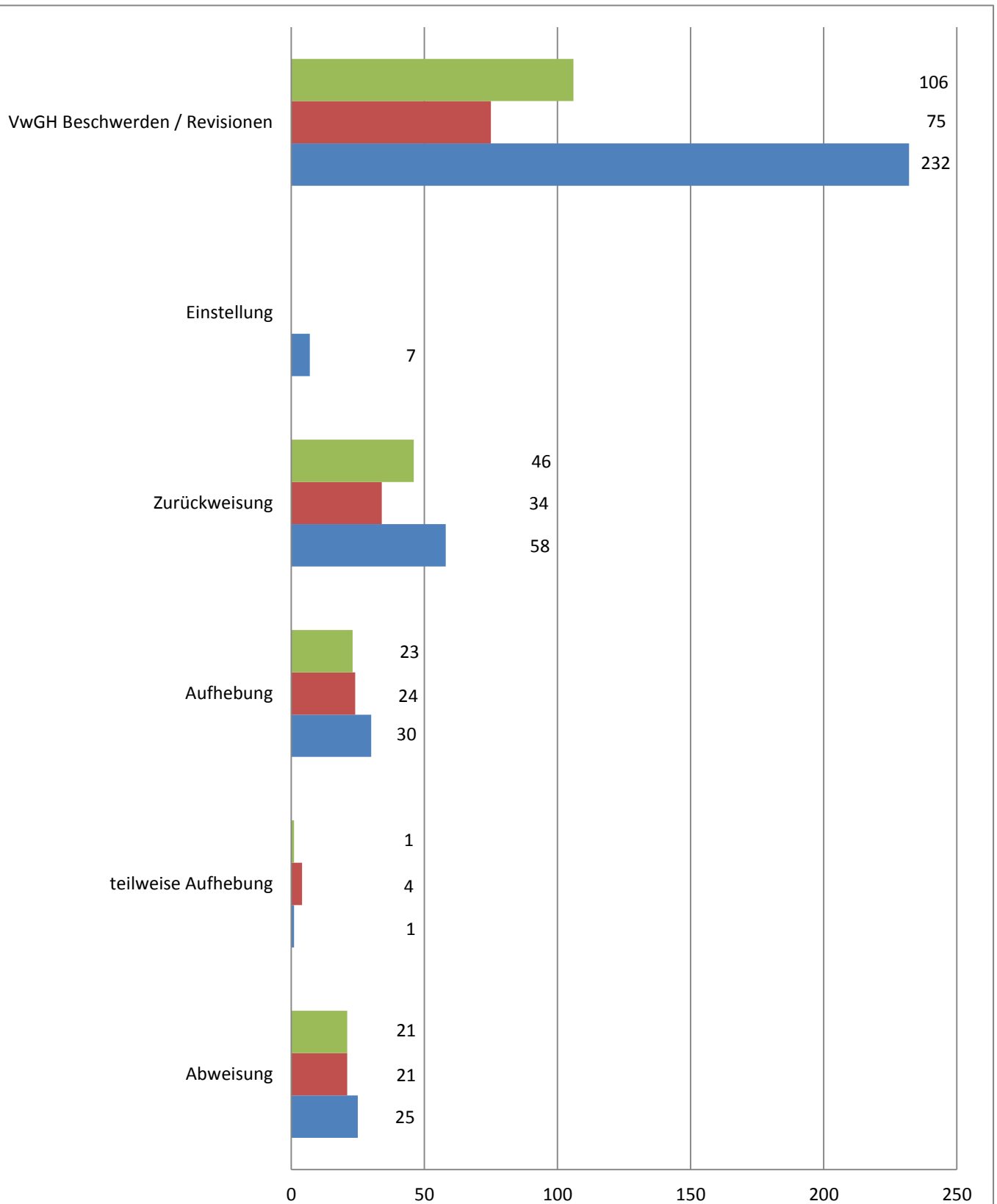


3.6. Erledigungsarten im Vergleich



	Abweisung, Zurückweisung	Aufhebung	teilweise Aufhebung / Stattgebung	Zurückverweisungen
■ Jahr 2010	1399	736	791	
■ Jahr 2011	1312	747	764	
■ Jahr 2012	1413	945	782	
■ Jahr 2013	1776	1021	740	
■ Jahr 2014	1839	1152	583	129

3.7. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes



	Abweisung	teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung	Einstellung	VwGH Beschwerden / Revisionen
■ Jahr 2012	21	1	23	46		106
■ Jahr 2013	21	4	24	34		75
■ Jahr 2014	25	1	30	58	7	232

3.8. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

